

# SITZUNGSPROTOKOLL - Öffentlicher Teil

Marktgemeinde Lichtenwörth

Lfd. Nr. 387

## VERHANDLUNGSSCHRIFT über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am 16.12.2014

im Gemeinderatssitzungssaale

**Beginn:** 19.00 Uhr

Die Einladung erfolgte

**Ende öffentlicher Teil:** 20.34 Uhr

am 25.11.2014

durch Kurrende

### Anwesend waren:

Bürgermeister Harald Richter

und die Mitglieder des Gemeinderates:

Vzbgm. Harald Höller  
GGR. Hermann Vorderwinkler  
GGR. Johann Prandl

GGR. Mag. Norbert Koch  
GR. Robert Brandl  
GR. Erich Zettauer

GR. Johann Pinter  
GR. Helga Baumert  
GR. Ing. Rene Artner  
GR. Karin Höller  
GR. Mag. Melanie Reichl  
GR. Sebastian Zenz

GR. Norbert Lechner  
GR. Hubert Lechner  
GGR. DI (FH) Harry Müllner  
GR. Anna Bauer  
GR. Richard Bayer  
GR. Adolf Matersdorfer

### Anwesend waren außerdem:

VB Mag. Johann Riegler als Schriftführer

Zuhörer: 1 NÖN und  
17 Zuhörer

### Entschuldigt abwesend waren:

GR. Ing. Karl Tösch

GR. Gerhard Grafl

kommt entschuldigt um 19.20 Uhr während der Diskussion  
des TOP "Prüfungsausschussprotokoll"

### Nicht entschuldigt abwesend waren:

---

Vorsitzender: Bürgermeister Harald Richter

Die Sitzung war öffentlich

Die Sitzung war beschlußfähig

## T A G E S O R D N U N G

**Pkt. 1:** **Beschlussfassung über das Untersagen der Verwendung von Geräten zur Bildaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates für die Gemeinderatssitzung am 16.12.2014**  
*Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter*

**wurde vom Bgm.  
zu Beginn der Sitzung  
von der Tagesordnung  
abgesetzt.**

**Hinweis:** gemäß § 47 der NÖ Gemeindeordnung gilt:

### **§ 47 Öffentlichkeit**

(5) Der Gemeinderat kann für eine Gemeinderatssitzung oder für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung die Verwendung von Geräten zur Bild- und/oder Schallaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates untersagen.

**Pkt. 2:** **Genehmigung des Protokolls über die Gemeinderatssitzung am 30.09.2014**  
*Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter*

**Pkt. 3:** **Berichte des Bürgermeisters**  
*Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter*

**Pkt. 4:** **Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth**  
*Antragsteller: GR. Robert Brandl*

**Pkt. 5:** **Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2015 mit "Mittelfristigen Finanzplan"**  
*Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter*

**Pkt. 6:** **Beschlussfassung über die**  
**1. Marktordnung der Marktgemeinde Lichtenwörth**  
**und**  
**2. Verordnung betreffend der Festsetzung von Marktgebühren**  
*Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter*

**Pkt. 7:** **Beschlussfassung über das Plakatieren in Lichtenwörth und die Festlegung der Tarife**  
*Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter*

**Hinweis:** gemäß § 48 der NÖ Gemeindeordnung gilt:

**§ 48  
Beschlussfähigkeit**

(1) Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder zur Zeit der Beschlussfassung anwesend sind.

**(2) Eine Ausnahme hievon findet statt, wenn die Mitglieder des Gemeinderates, zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand berufen, dennoch nicht in genügender Zahl erschienen sind. In diesem Falle genügt zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Gemeinderates.**

Sind bei einer solchen Sitzung jedoch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt, so können auch andere Verhandlungsgegenstände durch Gemeinderatsbeschluss nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

**(3) Bei der zweiten Einberufung der Mitglieder des Gemeinderates muß auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.**

**Dies erfolgt hiermit !**

- Pkt. 8:** *Beschlussfassung über die Beauftragung mit der Erstellung eines Baumkataster Lichtenwörth sowie der nachfolgenden jährlichen Kontrolle*  
*Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter*
- Pkt. 9:** *Beschlussfassung über den Ankauf zusätzlicher Weihnachtsbeleuchtung für den Bereich Hauptstraße bis Kirchenkurve*  
*Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter*
- Pkt. 10:** *Beschlussfassung über den Abschluss eines Baurechtsvertrages der Marktgemeinde Lichtenwörth mit der EGW Wohnbau gemeinnützige Ges.m.b.H.*  
*Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter*
- Pkt. 11:** *Beschlussfassung über den Abschluss einer Vertragesvereinbarung der Marktgemeinde Lichtenwörth mit der NÖ Familienland GmbH*  
*Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Höller*
- Pkt. 12:** *Beschlussfassung über eine ab Haus Altkleidersammlung in der Marktgemeinde Lichtenwörth ab 2015*  
*Antragsteller: GGR. Johann Prandl*

- Pkt. 13:** **Beschlussfassung über die Kündigung sowie den Abschluss von Pachtverträgen bzw. einer Nutzungsvereinbarung**  
**Antragsteller:** GGR. Johann Prandl
- Pkt. 14:** **Beschlussfassung über die Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2014/2015**  
**Antragsteller:** GGR. Hermann Vorderwinkler
- Pkt. 15:** **Beschlussfassung über die Beauftragung mit der Schabenbekämpfung im öffentlichen Bereich (Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal) für 2015**  
**Antragsteller:** GGR. Hermann Vorderwinkler
- Pkt. 16:** **Beschlussfassung über eine Nutzungsvereinbarung Adlertorgasse 11/4 sowie den KFZ Abstellplatz Nr. 4**  
**Antragsteller:** GGR. Hermann Vorderwinkler

## **Vertrauliche Sitzung**

- Pkt. 17:** **Allfälliges**

**Herr GR. Lechner Hubert stellt eine Videokamera auf einem Stativ auf und startet die Aufzeichnung.**

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Gemeinderäte sowie die NÖN Reporterin und die Zuhörer, stellt fest, dass die Einladung zur Sitzung zeitgerecht erfolgt ist und Herr GR. Ing. Tösch entschuldigt fehlt sowie Herr GR. Grafl entschuldigt später kommen wird.

Die Beschlußfähigkeit ist somit gegeben.

**Der Bürgermeister setzt zu Beginn der Sitzung den Tagesordnungspunkt:**

- Pkt. 1:** **Beschlussfassung über das Untersagen der Verwendung von Geräten zur Bildaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates für die Gemeinderatssitzung am 16.12.2014**  
**Antragsteller:** Bürgermeister Harald Richter

gemäß § 46 Abs. 2 der NÖ GO von der Tagesordnung ab.

Da ansonsten keine weiteren Wortmeldungen erfolgen wird in die Tagesordnung eingegangen.

**Pkt. 1:** **Beschlussfassung über das Untersagen der Verwendung von Geräten zur Bildaufzeichnung durch Zuhörer und Mitglieder des Gemeinderates für die Gemeinderatssitzung am 16.12.2014**  
**Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter**

**wurde vom Bgm. zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.**

**Pkt. 1:** **Genehmigung des Protokolls über die Gemeinderatssitzung am 30.09.2014**  
**Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter**

Der Vorsitzende bemerkt, daß gegen das gegenständliche Protokoll keine schriftlichen Einwände erhoben wurden.

**Der Vorsitzende verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.**

Der Gemeinderat möge gemäß § 53 NÖ.GO. beschließen:

Das Protokoll über die Gemeinderatssitzung am 30.09.2014 wird genehmigt.

**Wortmeldungen:** Keine.

**Beschluss:** Das Protokoll wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Pkt. 2:** **Berichte des Bürgermeisters**  
**Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter**

## **Berichte**

1. Geburtstage.
2. Info betreffend Schreiben der Kindergartendirektorin über notwendige Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen und Neuanschaffungen.
3. Info betreffend erhaltenen Zuschuss der Aktion "Ferien zu Hause 2014" vom Amt der NÖ Landesregierung.
4. Info betreffend Fertigstellung und Festnetzversorgung - Dr. Karl Rennergasse und Kriegsleckgasse.
5. Info betreffend A1 Glasfasernetzausbau in Lichtenwörth.
6. Info betreffend Ausnahmegewilligung zum Zwecke der Technologie-Demonstration mit einem Flugzeug (Diamond Airborne).

7. Nachträgliches zur Einweihung der Sportplatzcontainer.
8. Personelles beim Amt der NÖ Landesregierung.

**Wortmeldungen:**            **Keine.**

**Pkt. 3:            *Genehmigung des Protokolls über die Sitzung  
des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth***  
**Antragsteller: GR. Robert Brandl**

***Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.***

Der Gemeinderat möge gemäß § 82 NÖ.GO. beschließen:

Das Protokoll der angesagten Sitzung des Prüfungsausschusses der Marktgemeinde Lichtenwörth vom 18.11.2014, wird zur Kenntnis genommen.

**Wortmeldungen:**            **GR. Brandl, GGR. DI (FH) Müllner, Bürgermeister, GR. Bayer,  
GGR. Mag. Koch, GR. Ing. Artner, GR. Zettauer, GR. Matersdorfer.**  
**GR. Gerhard Grafl kommt entschuldigt um 19.20 Uhr zur Sitzung.**

**Beschluss:**                    **Das Protokoll wird genehmigt.**

**Abstimmungsergebnis:**                    **Einstimmig.**

**Pkt. 4:            *Beschlussfassung über den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2015  
mit "Mittelfristigen Finanzplan"***  
**Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter**

***Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.***

Der Gemeinderat faßt gem. § 73 der NÖ. Gemeindeordnung folgenden

### **HAUSHALTSBESCHLUSS**

#### **1.**

Als Grundlage der Gebarung des Gemeindehaushaltes für das Jahr 2015 werden die im beigeschlossenen Voranschlag bei den einzelnen Voranschlagsstellen vorgesehenen Bruttoausgaben festgesetzt.

Die Zusammenstellung der im Voranschlag festgesetzten Ausgaben und Einnahmen ergibt folgende Schlußsumme:

<b>1. Ordentlicher Voranschlag</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>€ 5.149.700,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>€ 5.149.700,00</b>

<b>2. Außerordentlicher Voranschlag</b>	<b>Einnahmen</b>	<b>€ 1.475.000,00</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>€ 1.475.000,00</b>

## 2.

Folgende Abgaben (Steuern und Gebühren) sowie Entgelte werden im Haushaltsjahr 2015 eingehoben:

- a) Gemeindesteuern
  1. Grundsteuer A von land- und forstw. Betrieben  
Grundsteuer B von Grundstücken  
laut Verordnung des Gemeinderates vom 15.12.2009
  2. Kommunalsteuer 3 v.H.
  3. Getränke- und Speiseeissteuer lt. VO. d. GR. v. 26.11.1999.
  4. Hundeabgabe  
laut Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.2010
  5. Ankündigungsabgabe laut Verordnung des GR. vom 27.4.1984.
  6. Ankündigungsabgabe durch Rundfunk laut Verordnung des GR. vom 9.7.1999.
  7. Lustbarkeitsabgabe laut Verordnung des GR. vom 14.12.2010 und 07.06.2011.
  8. Anzeigenabgabe laut Verordnung des GR. vom 27.4.1984.
  9. Gebrauchsabgabe laut Verordnung des GR. vom 14.12.2010.
  10. Aufschließungsbeitrag laut Gemeinderatsbeschuß vom 30.9.2008,  
in der derzeit gültigen Fassung, Einheitssatz € 450,00.
  11. Abstellplatz-Ausgleichsabgabe laut Verordnung des GR. vom 26.2.1982.
- b) Gebühren und Abgaben für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen:
  1. Kanalabgaben und -gebühren laut Kanalabgabenordnung vom 16.12.2008, in der derzeit gültigen Fassung.
  2. Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren laut Wasserabgabenordnung vom 16.12.2008, in der derzeit gültigen Fassung.
  3. Friedhofsgebühren laut Friedhofsgebührenordnung vom 06.03.2007.
  4. Abfallwirtschaftsgebühren und Abfallwirtschaftsabgaben laut Abfallwirtschaftsverordnung vom 16.12.2008.
  5. Marktstandsgebühren laut Verordnung vom 24.6.2003.
- c) Sonstige Abgaben:
  1. Verwaltungsabgaben laut gesetzlichem Tarif.
  2. Kommissionsgebühren laut gesetzlichem Tarif.
  3. Schlachtier- u. Fleischuntersuchungsgebühren laut gesetzlichem Tarif.
  4. Umlagen für die Vattertiere laut gesetzlichem Tarif.
  5. Sprunggelder laut gesetzlichem Tarif.
- d) Privatrechtliche Entgelte:
  1. Werbeeinschaltungen und Vervielfältigungen laut GR-Beschluß vom 04.03.2008.
  2. Entgelte für die Benützung des Gemeindesaales laut GR-Beschluß vom 11.12.2012 u. 4.6.2013.
  3. Entgelt für die Benützung des Jugend- und Kommunikationszentrums laut GR-Beschluß vom 14.12.2010.
  4. Entgelt für die Benützung des Kompressors laut GR-Beschluß vom 29.11.1985.
  5. Entgelt für die Benützung des Kanalfasses laut GR-Beschluß vom 1.12.1989.
  6. Mittagessen in den Kindergärten und Schulen laut GR-Beschluß vom 25.03.2014.
  7. Beschäftigungsbeitrag im Kindergarten laut GR-Beschluß vom 07.06.2011.
  8. Entgelt für die Nachmittagsbetreuung an der Volks- und Hauptschule lt. GR vom 28.09.2010.
  9. Entgelt für die Hüttenvermietung laut GR-Beschluß vom 14.12.2010.
  10. Kaufpreis der Grundstücke im Gewerbegebiet laut GR-Beschluß vom 14.12.2010.

11. Entgelt für die Gründeponie laut GR-Beschluß vom 13.12.2011.
  12. Entgelt für die Sperrmüllentsorgung laut GR-Beschluß vom 25.04.2014.
  13. Entgelt für Bauhofleistungen laut GR-Beschluß vom 17.09.2013.
- e) Rettungsdienstbeitrag:  
Rettungsdienstbeitrag gem. den Bestimmungen der NÖ. Rettungsdienstverordnung, LGBl. 9430/1-0, € 2,91/Einwohner (GR-Beschluß vom 13.09.2005).

**3.**

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes kann die Gemeinde den am 15.12.1998 beschlossenen Kassenkredit in der Höhe von 145.345,66 EURO und den am 16.04.2004 beschlossenen Kassenkredit in der Höhe von 255.000,00 EURO (**max. 10 % der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes**) aufnehmen.

**4.**

Der Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen, die zur Bestreitung des außerordentlichen Haushaltes bestimmt sind, wird mit € 245.000,-- festgelegt. Die Darlehen dürfen allenfalls nur für die im ao. Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung der veranschlagten ao. Vorhaben notwendig ist.

**5.**

Die Besetzung von Dienstposten der Gemeinde, ihrer Anstalten und Betriebe darf ebenso wie die Besoldung der Bediensteten nur nach dem beigeschlossenen Dienstpostenplan erfolgen.

**6.**

Erläuterungen größerer Unterschiede zwischen dem Rechnungsabschluß und dem Voranschlag 2015 gem. § 15 Abs. 1 Ziff. 7 der VRV haben bei Abweichungen von 10 % des Voranschlagansatzes zu erfolgen, wobei Beträge bis 1.000,-- € nicht zu erläutern sind.

Der Voranschlag wurde gem. § 73 Abs. 1 der NÖ. GO. in der Zeit vom 26.11. bis 11.12.2014 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während der öffentlichen Auflagefrist wurden keine Stellungnahmen eingebracht.

**7.**

**Der "Mittelfristige Finanzplan für die Jahre 2015 bis 2019" ist beigelegt und bildet einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses.**

**Wortmeldungen:**

**GGR. DI (FH) Müllner, Bürgermeister, GR. Hubert Lechner, GR. Brandl, GR. Matersdorfer.**

**GGR. DI (FH) Müllner kündigt an, am Ende der Sitzung Unterlagen**

**zur Protokollierung bei diesem Punkt an den Bürgermeister zu übergeben!**

**Beschluss:** Der VA 2015 mit mFP 2015 bis 2019 wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 11 SPÖ Stimmen für den VA 2015 mit mFP,  
1 UFO Stimme für den VA 2015 mit mFP,  
4 ÖVP ENTHALTUNGEN,  
4 LPL ENTHALTUNGEN.

GMX - AW: Besprechung Haushaltsvoranschlag\_2015

<https://3c.gmx.net/mail/client-mail/print.jsessionid=C2C5600B>

GMX FreeMail

→ **GEHEIM**  
**ZUR PROTOKOLLIERUNG**

76.12.2014  
3)

**AW: Besprechung Haushaltsvoranschlag\_2015**

Von: "Harald Richter" <bgm@lichterwoerth.at>  
An: "Harry muellner"  
CC:

Datum: 25.09.2014 17:17:39

Lieber Harry

Danke für euer Interesse. Die Endbesprechung können wir gerne gemeinsam durchführen. Wir warten noch auch einige Antworten vom Land und können diese danach finalisieren.

LG Harry

Von: Harry muellner [mailto:]  
Gesendet: Mittwoch, 24. September 2014 14:46  
An: Harald Richter  
Cc: Hubert Lechner; Riegler Johann; VP-Koch Norbert (GGR);  
UFO-Matersdorfer Adolf (GR)  
Betreff: Besprechung Haushaltsvoranschlag\_2015

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

Da ein Termin mit Bgm Augauzlin betreffend Besprechung Haushaltsvoranschlag leider nie wahrgenommen wurde bzw. nie mit allen Fraktionen vor Abstimmung im Gemeinderat besprochen wurde, versuchen wir es nun mit Dir als neuen Bürgermeister.

Mit der Bitte um Bekanntgabe für einen Besprechungstermin für eine konstruktive Sitzung mit allen Fraktionen für den Haushaltsvoranschlag 2015.

Lg

Harry Müller

Von: LPL- Liste PRO Lichtenwörth  
Gesendet: 26.10.12 21:29 Uhr  
An: SP-Augustzin Manfred (BGM)  
Betreff: Anregung Haushaltsvoranschlag\_2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Augustzin  
sehr geehrte Frau Vzbgm. Kovacic  
sehr geehrte GGR 's  
sehr geehrte Gemeinderäte

wie in der Vorstandssitzung vom 23.10.2012 seitens Amtsleiter Mag. Riegler vorgeschlagen, können alle Ressortzuständige ihre Anregungen für den Haushaltsvoranschlag 2013 übermitteln.

Diesen Vorschlag wollen wir in den folgenden Zeilen nachkommen.

Nachdem wir, die Bürgerliste PRO Lichtenwörth, das Ressort Kultur-, Sport- und Vereinswesen seit 2010 übernommen haben, mussten wir feststellen, dass dieses Budget seit 2010 um 42,63% gekürzt wurde (Zahlensaufstellung siehe Anhang Excelliste)

Diese Kürzung bzw. Finanzzuweisungen wurden mit uns nie besprochen, obwohl wir mit einem Zusatzantrag in der Gemeinderatssitzung am 29.03.2011 darum ersucht haben.

Aus diesen Gründen ersuchen wir für 2013 für folgende Posten in unserem Ressort um „zusätzliche“ finanzielle Mittel (Zusätzlich zu den Summen welche aus der Excelliste - siehe Anhang entnommen werden können)

362 Denkmalpflege  
362-619 Instandhaltung von Denkmälern + 3.000,00€

363 Altstadtterhaltung und Ortsbildpflege  
363-728 Ortsbildpflege + 2.000,00€

Mit diesem Budget sollen Sanierungsarbeiten, wie im Maßnahmenkatalog aufgenommen, ausgeführt werden. Dieser wurde im Email\_28032012 übermittelt. (siehe Anhang)

Weiters würden wir gerne unseren Ort, durch verschieden Aktionen verschönern.  
Diese Ideen würden wir gerne unter dem Posten:

369 Sonstige Einrichtungen u. Maßnahmen  
369-729 Brauchtumspflege + 1.000,00€

ausführen.

Weiters ersuchen wir um eine Ausstellung der anderen Ressorts seit 2010, um die prozentuale Veränderung in Zahlen sichtbar zu machen.

Gerne stehen wir für weitere Gespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Harry Müllner

<http://www.proliwoe.at>

<http://www.proliwoe.at>

[www.proliwoe.at](http://www.proliwoe.at)

→ **GEMEINDE**  
**ZUR PROXIMORSTADT**  
 76.12.2012  
 Beilage zu Prot. 3  
 der Tagesordnung  
 vom 11.09.2012 →

**Antraggeber:** Bürgermeister Manfred Augustin

**Bericht:**

Geburungseinschau

Vertagung des Schreibens des Amtes der MO. Landesregierung, Gruppe Innere Verwaltung, Abteilung Gemeinden, vom 22. Juni 2012 betreffend der Geburungseinschau samt beiliegenden Stellungnahmen zu den einzelnen Punkten.

**Wichtigkeitsstufe:**

Gemeinderatsitzung am 19.09.2012  
Prot. 3  
der Tagesordnung

**Referatsbogen**

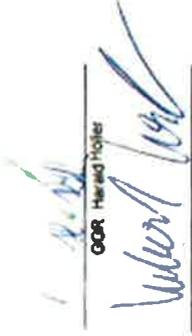
**Betreff:** Schreiben der MO. Landesregierung betreffend  
Geburungseinschau

**Antragsteller:** Bürgermeister Manfred Augustin

Für den Gemeindevorstand, am 21.09.2012

  
 Vorbürgermeisterin Gertrude Kovacic

  
 GGR Gerard Graf

  
 GGR Harald Höller

  
 GGR Mag. Norbert Koch

  
 GGR Dörflinger-Höfner

**MARKTGEMEINDE LICHTENWÖRTH**  
**REFERATSBogen**

**1.0 SACHVERHALTSARSTELLUNG:**

(Hinweis auf Rechtsgrundlagen, erforderliche Genehmigungen, Vor- und Nachteile, finanzielle Erfordernisse, Verpflichtungen etc.)

**AUF DER WEBSITE TECHNISCHES LAUSCHENSTÄNDIGUNG**  
Gemeinde Lichtewörth  
Abteilung Bauwesen  
3400 St. Pölten, Laubachplatz 1



AN DER GEMEINDE LICHTENWÖRTH

An den Herrn Bürgermeister  
Marktgemeinde Lichtewörth  
2482 Lichtewörth

MMW-A-123/1801/005-2012  
Antragsteller (für seinen Fall eingetragt):

Bezug: **Lausch**

Bezeichnung: **Lausch**

Belegungsdatum: **16. Juni 2012**

Belegungszeitraum: **12. Juni 2012 bis 22. Juni 2012**

Nachstehend wird das Ergebnis der durchgeführten Gebührensachschau gemäß § 88 Abs. 2 MO (Gemeinverordn. 1873 (MO 1973) zur Verlage an den Gemeinderat übermittelt.

Das Gebührensachschau wurde an Hand der vorgelegten Klassen- Buchführungs- und sonstigen Verrechnungsurkunden abschließend vorgenommen. Die Prüfung bezog sich vor allem auf den Gebühren der Hauptjahre 2011 und auf die laufende Haushaltsjahre.

- Der Prüferbericht beinhaltet folgende Bereiche
1. Umsetzung der Empfehlungen aus dem letzten Prüferbericht
  2. Kassenführung
  3. Abgaben, Steuern und Gebühren
  4. Bereiche der Wasserversehung und der Abwasserbeseitigung
  5. Erhebung der Erhebungsgeldern

2

6. Gemeindevorstellungen
  - 6.1 Musikschule
  - 6.2 Gemeindefest
  - 6.3 Wirtschaftsförderung
7. Bevölkerung
8. Vorhaben Stellenbau - Systementwicklung
9. Freundliche Lage

**1. UMSETZUNG DER EMPFEHLUNGEN AUS DEM LETZTEN PRÜFERBERICHT**

- Darstellung der Buchführungsunterlagen in der Buchhaltung - wurde beachtet
- Optimierung der Habebühren auf dem Umsatzkonto - wurde beachtet
- Korrektur der Differenz zwischen Teil- und abschließender Verrechnung - wurde korrigiert
- Doppeltrechnung im elektronischen Zahlungsvorteil - wurde beachtet
- Schließung von Ausgabenbelegen die nicht unmittelbar bezahlt werden - wurde beachtet
- Bessere Dokumentation der Buchungsbeträge - wurde beachtet
- Beschluss von über- und unterplanmäßigen Ausgaben vor ihrer Leistung - wird in Haushaltsplan beachtet
- Aufsperrungen bei außerordentlichen Investitionen erst, wenn die Deckung gesichert ist - wird beachtet
- Anhebung der Elternbeiträge für die Musikschule - wurde nicht umgesetzt
- Senkung der Abgabensachschauen Verrechnung des Mannweins - wurde nur teilweise beachtet
- Anhebung der Betriebsausgaben für die Wasserversorgung - wurde beachtet
- Berücksichtigung von Verrechnungen bei Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - wurde nicht beachtet
- Erhebung separierender Gebühren für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung - wurde beachtet

4.

Der Abgaberrückstand bei den von der Gemeinde über die Abgabebuchhaltung eingehenden Abgaben Steuern und Gebühren beruhen auf Grund einer Rückstandskläre vom 25. April 2012 (letzte Vorschreibung 15. Februar 2012) rund € 138.000,-. Bei den in der Rückstandskläre ausgewiesenen Abgaberrückständen entfielen rund € 25.300,- auf ein laufendes Kontoverfahren und in vier Fällen (rund € 41.900,-) wurde ein Rechtsmittel eingeschrieben.

Demnach müssen die Abgaberrückstände im Vergleich mit anderen Gemeinden als "hoch" angesehen werden.

Eine eigene Ermittlung der Steuern und Gebühren erfolgt nicht regelmäßig, es wird zumeist nur im Zuge der nächsten Vorschreibung auf jährliche Rückstände hingewiesen. Eine zwingende Ermittlung von Abgaberrückständen wird hingegen durchgeführt. Dies wurde bereits anlässlich der letzten Güterwertberechnung mehrfach festgestellt.

Die Einbeziehung eines Rückstandskontos sowie die Weiterverrechnung der dadurch entstandenen Kosten an den Abgabepflichtigen sind im Abgabenehrlichkeitsverfahren nicht zulässig.

Abgaben werden gemäß § 216 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung – BAO einbehalten, die in Abgabennote darlegen. Betroffene besonderen Regelungen sind Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenschreibens tätig. Abgabenschuldigkeiten, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet werden, sind gemäß § 228 Abs. 1 lit. a) vollstreckbar. Vollstreckbar gewordenen Abgabenschuldigkeiten sind gemäß § 227 Abs. 1 lit. a) b) abzumachen. Im Falle einer Mahnung ist eine Mahngebote von einem halben Prozent des eingemahnten Abgabebetrages, mindestens jedoch drei Euro und höchstens 30 Euro, zu entrichten.

3.

- Ermittlung von Ergänzungskonten für die Abgabenerhebung - wurde nicht beachtet
- Prüfung eines elektronischen Belegprotokollsystems zur besseren Erzielung der Buchführung - wurde nicht durchgeführt
- Maßnahmen zur Vermeidung der Anzahl der offenen Konten - wurde beachtet
- Kontrolle des administrativen Jahresprozesses der Buchhaltung - wurde beachtet
- Verwendung der Daten "Kassenbuch für" - wurde beachtet
- Erhaltung des Verzeichnisses der Finanzdaten für die Gemeinde durch geeignete Maßnahmen - wurde teilweise beachtet

### 2. KASSENFÜHRUNG

Am Beginn der Erhebung wurde eine Kassensystemübernahme auf Grundlage des Tätigkeitsberichts der Buchhaltung vom 20. Mai 2012 durchgeführt. Dabei ergab sich Unstimmigkeiten zwischen den ausgewiesenen Soll- und den tatsächlich verfahrenen Istbeständen.

Eine Abschrift der im Zusammenhang mit der Kassensystemübernahme aufgenommenen Niederschrift wurde dem Kassenvorstand der Gemeinde übergeben.

### 3. ABGABEN STEUERN UND GEBÜHREN

Von der Gemeinde werden folgende Nebensatzabgaben (Grundsteuer A und B, Kantonierungs- und Wasserentlastungsgebühr, die Dienstleistungsgebühr, Wasserabgabe- und Kantonierungsgebühren, Aufschlagungsgebühren, Anwesenheitsgebühren und Sauchenvorkostengebühren), die Hundesteuer, städtische Fruchtsteuern und die Kommunalsteuer über die Abgabebuchhaltung geführt. Beibehaltung: Eisengebühren für die Kindergärten und die Schulen, die Kostenbeiträge für die Niederschlagsentlastung, die Hausverteilung und die Musikschule werden ebenfalls in der Abgabebuchhaltung erfasst.

- 6 -

Im Hinblick auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Abfuhr der Unfallschadstoffe sollten Maßnahmen spätestens 4 Wochen nach Fälligkeit der Abgabe erfolgen. Nach weiteren 4 Wochen sollten die weiteren Ersatzmaßnahmen gesteuert werden.

Die ANZAHL der ersten Abbuchungslaufreihe für die Gemeindefälligkeiten liegt bei rund 1.500 Abgabepflichtigen bei unter 100 und somit im Vergleich mit anderen Gemeinden außerordentlich niedrig. Auch dieser Umstand erhöht die Abgabenerhebung und führt zu vermeintlichen Außenständen.

Der Umfang der Beseitigung der Gemeindefälligkeiten auf Einziehungsaufträge sollte aus einem gemeinsamen Gremium besonders benannt werden. Entsprechende Formulare sollten auch im Gemeindefall aufgelegt, z.B. auch in dem Gemeindefallbescheid abgedruckt werden, etc. Die Beseitigung der Gemeindefälligkeiten mittels Einziehungsauftrag sollte im Hinblick auf die Beseitigung der Verbindlichkeit von der Ausweisung zur Folge werden.

4 BETRIEBE DER WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG

Bei den Betrieben mit wasserbestimmter Tätigkeit der Wasserversorgung (Ansatz § 50) und Abwasserbeseitigung (Ansatz § 51) ergeben sich bei der Gegenüberstellung der laufenden Ertrahmen sowohl des Rechnungsjahres 2011 wie auch des Vorjahres 2012 jeweils Überschüsse. Abstriche werden in der Buchhaltung nach wie vor letzten endgültigen Kassen für die Verwaltung der Betriebe bei den jeweiligen Ausgaben berücksichtigt. Dadurch wird der Kassenbuchausgleich erheblich verringert. Der Preis für einen Kubikmeter Wasser wurde mit 1. Jänner 2009 von € 0,72 auf € 1,10 angehoben. Der Ertrahenausgleich für die Kassenbuchführung beträgt mit 1. Jänner 2009 € 2,00 davon betrug er € 1,80.

- 5 -

Darüber hinaus ist ab dem Zeitpunkt des Eintreffens der Abgabepflichtigen ein Rückzahlung in Höhe von 2 % des nicht zeitgerecht entrichteten Abgabebetrages fällig, sofern er einen Betrag von mindestens 500 Euro erreicht (vergl. §§ 2171 leg. cit.).

Als Grundlage für die Einziehung über die vollstreckbar gemessenen Abgabenschuldigkeiten ist gemäß § 220 leg. cit. als Rückzahlungsanspruch auszuweisen, der Exekutionsbefehl für die Finanzbehörden und gerichtliche Vollstreckungsverfahren ist. Dieser hat Namen und Anschrift des Abgabepflichtigen, den Betrag der Abgabenschuld, zergliedert nach Abgabenschuldigkeiten, und den Vermerk zu enthalten, dass die Abgabenschuld vollstreckbar gemessen ist (Vollstreckbarkeitsausweis).

Eine besondere Zahlungserinnerung ist in der BAO nicht vorgesehen. Sollte der Zahlungsaufruf der Gemeinde nicht Folge geleistet werden, so ist beizugehen Rückzahlungsanspruch auszuweisen und das Exekutionsverfahren beim zuständigen Bezirksgericht einzuleiten. Gegebenenfalls kann das zuständige Gemeindeorgan die Löschung fälliger, unanfechtlicher Abgabenschuldigkeiten (§ 236 BAO), die Höchstzahl fälliger Abgabenschuldigkeiten wegen Unzulässigkeit (§ 237 BAO) sowie die gesetzliche oder behördliche Abschreibung zweifelhafte oder unanfechtlicher sonstiger Forderungen öffentlich rechtmäßig oder privatrechtlicher Natur beschließen (vgl. § 36 Z. 22 Bl. 4, § 36 Abs. 2 Z. 3 und § 36 Abs. 1 Z. 9 MO 1973).

Abzuschließen wird auf die verschiedenen Förderrichtlinien (z.B. Bedarfsverteilungen) hingewiesen, wonach die Gemeinde verpflichtet ist als Ermahnmöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß den gesetzlichen Bestimmungen im höchstmöglichen Ausmaß auszuschießen und um die restliche Einhebung besorgt sein muss.

7.

Die Führung eines Bestandes mit nachbestimmter Tätigkeit erfordert unter anderem die vollständige bestandsfortwährende und kontinuierliche Zuordnung sämtlicher Gebührensätze. Für die nachbestimmten Bereiche der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung bedeutet dies, dass in Höheauf auch alle Leistungen der Vorarbeit (z. B. Personalarbeit, Raum- und Energiekosten, EDV, Telefonkosten, Porto) kontinuierlich erfasst und zumindest monatlich in Form einer „Vergleichung der Verwaltungsaufstellungen“ unter der Hauptbuchholz 1000-720 bzw. 1001-720 zu verrechnen sind.

Die demgegenüberige Einmaligkeit bei jeder der Haushaltsaufstellung 2010-2012 darzustellen. Der Verwaltungsaufwand bildet daher auch ohne wesentlichen Fehler bei der Gebührensituation.

Es wird empfohlen, Anpassungen der Gebührensätze in Höheauf in ähnlicher Absicht vorzunehmen, um Erhöhungen im Ausmaß der letzten vom 1. Januar 2009 zu vermeiden.

### 5. ERHEBUNG EINGANGSFLÄCHEN

Mit dem Bau der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlage wurde ab dem April 1981 begonnen. Land Auktoren der Marktgemeinde wurden die je nach Name geordneten Erhebungen zur Feststellung von Ergänzungsflächen vorgenommen. So kann beispielsweise der nachfolgende nicht gemeldete Anschluss anderer Gebäude an das Wasserversorgungs- und Kanalsystem, der die damit verbundene Änderung der Bemessungswerte nach ermittelt und somit auch abgabenrechtlich nicht erfasst werden. Dadurch könnte es zu einer Vermeidung der möglichen Einnahmen für die Gemeinde und zu einer Unterschätzung von Abgabepflichtigen kommen.

8.

Gemäß § 116 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) haben die Abgabenbehörden darauf zu achten, dass alle Abgabepflichtigen nach dem Abgabenvorschritt erfasst und gleichmäßig behandelt werden, soweit darüber zu wachen, dass Abgabenerhebungen nicht zu Unrecht veräußert werden. Es haben alles, was für die Bemessung der Abgaben wichtig ist, sorgfältig zu erheben und die Feststellungen darüber zu sammeln, fortzuführen zu ergänzen und auszuwerten.

Gemäß § 143 Abs. 1 leg. cit. ist die Auskunft wehrheitsgemäß nach Erfüllung der im § 114 bezeichneten Aufgaben berechtigt. Auskunft über alle für die Erhebung von Abgaben maßgebenden Tatsachen zu verlangen. Die Auskunftspflicht tritt jedermann, auch wenn es sich nicht um seine persönliche Abgabepflicht handelt.

Nach Abs. 2 leg. cit. ist die Auskunft wehrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen zu erteilen. Die Verpflichtung zur Auskunftserteilung schließt die Verbindlichkeit in sich, Urkunden und andere schriftliche Unterlagen, die für die Feststellung von Abgabenerhebungen von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einzelheiten in diese zu gestalten. Nach Abs. 3 leg. cit. finden die Bestimmungen der §§ 170 bis 174 auf Auskunftspersonen (Abs. 7) abgesehen Anwendung.

In diesem Zusammenhang wird eindringlich auf die Bestimmungen über die Vergabe der Bedarfsausweisungen hingewiesen. Danach können nur solche Gemeinden bei der Vergabe berechtigt werden, welche ihre Einkommensmöglichkeiten voll ausschöpfen und um die vollständige Aufhebung der Mittel bangt sind. Diese Voraussetzungen liegen derzeit in der Gemeinde nicht vor.

6 OBERRHOENHESHAAL

6.1 MUEBINGESCHULE

Die Finanzierung der Ausgaben der Muebingschule ergibt im Rechnungsjahrabschluss 2011 folgendes Bild:

Ehem	46.841,86	25%
Land	48.472,62	28%
Gemeinde	80.293,02	48%
<b>gesamt</b>	<b>185.607,50</b>	

Der Anteil der Gemeinde liegt somit nahezu doppelt so hoch wie jenes der Eltern. Die letzte Anpassung der Elternbeiträge fand im Jahr 2005 statt. Der im Bericht über die Gebietsreform 2008 als wesentlich zu hoch bewertete Anteil der Gemeinde von damals € 77.200 hat sich somit noch weiter erhöht, die Elternbeiträge von Elternbeiträgen sowie der Landesförderung sind nahezu unverändert geblieben. Von der eingesetzten Drittförderung des Muebingschulverbands (1/3 Eltern, 1/3 Land, 1/3 Gemeinde) ist mein Anteil weit entfernt.

In der Zwischenzeit wurde allerdings gemeinsam mit der Muebingschule Schulen an Muebingschulweg gegründet, der mit Schuljahr 2012/2013 in Betrieb geht. Da die Finanzierung somit auf eine andere Basis gestellt wird, anhängt sich eine entsprechende Tarifüberprüfung durch die Muebingschule Lichtenworb.

Hinsichtlich der Vermögenslage der Muebingschule im Rahmen des Gemeindeverbands ist von den Vertretern der Muebingschule in dem Verbandsgemeinde von Anfang an darauf zu achten bzw. sicherzustellen, dass eine Drittstellung erreicht wird. Dies bedeutet, dass von dem Eltern ein Drittel der Aufwendungen des Verbandes über die Elternbeiträge einzubringen ist. Eingebunden wird es auch erforderlich sein, die Leistungsangebote der Muebingschule im Gemeindeverband, dass die Vergabe einer gleichwertigen Verteilung der Kosten zwischen Gemeinde, Land und Eltern erreicht wird.

6.2 GEMEINDESAAL

Eine nicht unerhebliche Belastung für die Gemeinde ergibt sich aus dem Betrieb des Gemeindeverbands. Dieser von der Gemeinde entnommene Verbandsbeitrag hat im Rechnungsjahrabschluss von rund 400 Personen und verfügt über eine Küche, einen Schützenraum und eine für solche Schützen und über weitere bereits für ein Jahr an einen Quartier vermietet, die verbleibende Jahressumme beträgt € 3.000,- zuzüglich Umlagebeitrag und Betriebskosten. Von dem Verbandsbeitrag wird für den Saal eine Marke von durchschnittlich € 110,- zuzüglich Spartenbeitrag für Abrechnung entnommen. Aus dem Rechnungsjahrabschluss für das Jahr 2011 ergibt sich folgendes Ergebnis:

Gemeindeanteil Ergebnis 2011	
Einnahmen	
Miete	8.658,00
Beiträge	722,12
<b>Summe</b>	<b>9.380,12</b>
Ausgaben	
Miete	7.262,48
Strom	3.202,64
off. Ausgaben	4.125,80
Problemlösung	3.364,16
Verwaltung	2.028,42
Personalkosten	8.630,60
Mitgliedsbeitrag	18.049,56
Sonstiges	1.477,77
<b>Summe</b>	<b>66.841,71</b>

Die Aufstellung zeigt, dass mit den gesamten Einnahmen nicht einmal die Kosten für Miete und Strom (€ 12.065,12) abgedeckt werden können. Dabei gehören zu den Betriebskosten in jedem Fall noch Reinigung, Versicherung und ähnliche Ausgaben, die gemeinsam nach oben mit beitragen.

Die Prüfung der finanziellen Möglichkeiten ergibt, dass vom März des Quartalsjahresabschlusses 2011 an Betriebskosten in Summe lediglich € 20.62 (entspricht dem Spartenbeitrag für 11 Monate) gedeckt werden.

Dies zeigt, dass noch einmal die dreifache jährliche Veranschlagung über die Höhe des Gebietsbeitrages des Gemeindeverbands eingeholt wird.



- 13 -

Es wird empfohlen, das Beauftragtenbuch als selbstständiges Buch zu führen, wobei zusätzlich alle offenen Bauarbeiten in diesem zu erfassen sind, um die Überwachung der Bauverpflichtungsmittel zu erleichtern.

Für die Exekution der offenen Dienen wird empfohlen, betriebsweise einen geeigneten Fertigkeitstaxi zu verwenden, die darüber hinaus neben der laufenden Bauverpflichtung erfahrungsgemäß kaum umgezogen werden können.

Die stichprobenweise Kontrolle des Bauprotokollbuches ergibt keinen Grund zur Beanstandung im Bezug auf abgeleitete Bauverpflichtungen. Die Bauverwaltung kann somit in dieser Hinsicht als erfüllt effektiv betrachtet werden.

### 8 VORHABEN STRASSENBAU - STRASSENBELEUCHTUNG

Die Hauptinvestitionen der Managementperiode betreffen den Bereich Straßenbau und hier vor allem die Straßenbeleuchtung. Im Zeitraum von 2009 bis 2013 werden bei diesem Vorhaben rund € 4.900.000 - investiert, wobei rund € 4.100.000 - als Strukturbeihilfe betreffen. Die Finanzierung dieses Projektes erfolgt durch Bundeserlöse (€ 3.800.000 -) Förderzusammenschluss (€ 800.000 -) und Grundsteuer (€ 300.000 -). In den Jahren 2009 bis 2011 betrug das Investitionsvolumen dieses Vorhabens rund € 1.100.000 - im Voranschlag für 2012 sowie im realistischen Finanzplan für 2013 und rund € 2.300.000 - bzw. € 1.300.000 - an Investitionsvolumen vorgesehen.

- 14 -

### 9 FINANZIELLE LAGE

Die finanzielle Situation der Managementperiode hat sich seit der letzten Überprüfungsperiode verbessert. Die Gegenüberstellung der laufenden Einnahmen mit den laufenden Ausgaben der Gemeinde ergibt sich nach dem Voranschlag für das Haushaltsjahr 2012 im finanziellen Budgetdefizit (Finanzüberschuss) von € 180.000 - . Ein wesentlicher Grund war die Anpassung der Gebühren für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung.

Allerdings werden die Folgekosten aus der Erneuerung der Ortsbeleuchtung des Ortes mit geschätzten Gesamtkosten von € 4.100.000 - durchgezahlt und zu einem großen Teil von den Bürgern in Form von Steuern und anderen wesentlichen Teil dieses finanziellen Finanzrisiko zu tragen.

Für die Zukunft sind derzeit ausschließlich die Fertigstellung der Straßensanierung sowie die Sanierung der Gemeindestraßen geplant.

Um der Gemeinde einen gewissen finanziellen Freiraum zu erhalten, wird es wesentlich sein,

- die Gebührenstruktur auch unter Einrechnung aller damit in Zusammenhang stehender Aufwendungen, insbesondere zu führen
- bei sämtlichen Gebührens laufend Ergänzungsmaßnahmen vorzunehmen, um die Bemessungsbasis zu vergrößern und somit die Einnahmestruktur für die Kanalreinigungskosten abzurufen zu können
- Abgabekontrollen insbesondere vorzunehmen, um die Aufwandsbasis zu vergrößern und Abgabenausfälle in höherem Maß vermeiden zu können
- den Abgang im Bereich des Gemeindefiskus zu verringern
- Investitionen der nächsten Zeit möglichst nur mit Eigenmitteln und Förderungen umzusetzen und die Folgebelastung für das Budget so gering wie möglich zu halten
- Begrenzung der Wirtschaftsförderung für Betriebsverpflichtungen in der Gemeinde auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß

Dieser Bericht ist dem Gemeinderat in einer Sitzung unter einem  
eigenem Tagesordnungspunkt vollständig zur Kenntnis zu  
bringen. Die auf Grund des Überwachungsgebührens  
getriebenen Maßnahmen sind der Aufsichtsbehörde gemäß  
§ 66 Abs. 7 MO Gemeinderatung 1973 auszuschließen von dem  
Bericht zu verweigern.

Ergänzt an

- 1. Beauftragter/Verwalter Werner Neubauer, Untergasse 33, 2700 Wiener Neustadt

MO Landesregierung  
im Auftrag  
Dr. Sturm  
Abteilungsleiter



Dieser Bescheid ist nach dem  
Abschluss dieses Bescheides  
an den Empfänger zu übermitteln.

**Niederösterreich**  
Ober die Käseherstelleraufnahme vom 23. Mai 2012  
gemäß der Entscheidung in der  
Verwaltungsbeschwerde über  
Verwaltungsbeschwerde Wiener Neustadt

Von der MO Landesregierung  
besetzt durch  
Von der Gemeinde  
besetzt durch

**KASSENKONTOSTAND** (Stand der Buchhaltung vom 12. Mai 2012)

Erklärung	Bericht über	Ergebnisse	Saldo
1	Summe	€ 11.097,46	€ 21.784,11
2	Gemeinsame Vermögensgegenstände	€ 19.208,83	€ 15.630,26
3	Summe gemein	€ 12.212,97	€ 27.377,77
4	MO Landesreg.	€ 889.188,33	€ 728.161,46
5	Verrechnung	€ 1.521.888,15	€ 1.521.888,15
	<b>Summe</b>	<b>€ 1.721.069,67</b>	<b>€ 2.884.969,64</b>

**KASSENKONTOSTAND:**

Konto-Nr.	Bestand	Saldo	Saldo
7 212 203	MO Landesreg.	€ 110.233,67	€ 110.233,67
178 000	Aufwandskonto	€ 200.757,34	€ 200.757,34
	<b>Summe</b>	<b>€ 311.031,01</b>	<b>€ 311.031,01</b>

Bezieht sich nicht auf die Bilanz

**SOZIALLEISTUNGEN:**

Bezeichnung	Ergebnis	Saldo	Saldo
1	Summe	€ 31.982,22	€ 31.982,22

Die vorstehenden Angaben sind die gesamte Grundlage für die Berechnung der  
Gemeinde, die Käsehersteller der MO Landesregierung, im Zusammenhang mit der  
Käseherstellung.

gemäß, genehmigt, genehmigt



Zur Besetzung: Zuständige Ausschüsse

Anlagen: -  
Beschlussfassung durch:

GV  
GR

*[Handwritten signature]*  
Unterschrift des Sachbearbeiters

**Pkt. 5:** **Beschlussfassung über die**  
**1. Marktordnung der Marktgemeinde Lichtenwörth**  
**und**  
**2. Verordnung betreffend der Festsetzung von Marktgebühren**  
**Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter**

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung der gesamten Marktordnung, da Ihnen die Unterlagen bei der Klubsprechersitzung ausgefolgt wurden.

*Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.*

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ. GO beschließen:

## 1.

# MARKTORDNUNG DER MARKTGEMEINDE LICHTENWÖRTH

Die Marktgemeinde Lichtenwörth erläßt gemäß §§ 286 bis 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 i.d.g.F. folgende Marktordnung. Durch die nachstehende Marktordnung werden die Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes, der Lebensmittelhygieneverordnung, der Maß- und Gewichtsordnung, der Gewerbeordnung und sonstiger einschlägiger Vorschriften nicht berührt.

## § 1

### Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte im Sinne der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994 in der jeweils geltenden Fassung, im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Lichtenwörth.

## § 2

### Märkte, Markttage, Marktgebiete

Die Marktgemeinde Lichtenwörth betreibt folgende Märkte:

1. Der Gelegenheitsmarkt ("Quasimarkt") wird jährlich abgehalten und zwar an dem Sonntag, der vor oder zum Namensfest der hl. Theresia (15.10.) fällt, ausschließlich im Bereich der Fabriksgasse (Gemeindestraße).
2. Der Flohmarkt wird jeden Sonntag von April bis November eines Jahres im Bereich des Veranstaltungssaales (Haus der Gemeinde) abgehalten.
3. Der Weihnachtsmarkt vom Samstag vor dem 1. Adventssonntag bis einschließlich 24. Dezember auf der "Insel".

### **§ 3 Marktzeiten**

Auf den im § 2 genannten Märkten ist das Feilbieten und Verkaufen nur während folgender Marktzeiten gestattet:

1. Der Gelegenheitsmarkt ("Quasimarkt") in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr.
2. Der Flohmarkt von 07.00 bis 14.00 Uhr.
3. Der Weihnachtsmarkt von 15.00 bis 22.00 Uhr.

### **§ 4 Gegenstände des Marktverkehrs**

1. Auf dem Gelegenheitsmarkt ("Quasimarkt") sind zum Verkauf zugelassen:

Alle Nahrungs- und Genussmittel sowie alle zum freien Verkehr bestimmten neue und gebrauchte Haushalts-, Gebrauchs- und Luxusartikel können mit folgenden Ausnahmen angeboten werden:

- a) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgeboten werden.
- b) Waffen, Munition und Munitionsteile, Feuerwerkskörper, Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente, Obstbäume, Obststräucher, Reben sowie gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias und Druckwerke dürfen nicht feilgeboten werden.

2. Auf dem Flohmarkt sind zum Verkauf zugelassen:

Handgefertigte kunstgewerbliche Gegenstände, handgefertigte Töpfer-, Korbflechter- und Holzschnitzerzeugnisse, Kunstgegenstände geringeren Wertes, antiquarische Gegenstände (Bücher, Schriften, Schallplatten, Musikkassetten und Fotos), Altwaren kleineren Ausmaßes, gebrauchte Textilien, gebrauchte Schuhe, alte Münzen und Mineralien sowie div. gebrauchte Haushaltsartikel wie Geschirr, Bilder, Ziergegenstände, Musikinstrumente etc.

Waren, deren Verkauf an eine entsprechende Gewerbeberechtigung gebunden ist, können jedoch nur von den mit der entsprechenden Gewerbeberechtigung versehenen Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

3. Auf dem Weihnachtsmarkt sind zum Verkauf zugelassen:

Christbaumschmuck, Geschenkartikel einfacher Qualität, Wachsprodukte, kunstgewerbliche Gegenstände, Spielwaren, gebratene Früchte, Back- und Süßwaren und alle der Eigenart des Marktes entsprechende Waren wie z.B. handgefertigte Weihnachtsdekorationen, bemalte Glaswaren, handgefertigte Gegenstände und Schmuckstücke aus verschiedensten Materialien, Malereien (Öl, Aquarell, Hinterglas etc.), Seidenmalereien, handgefertigte Tonwaren, Honig, Met, Tür-, Fenster- und Wandkränze, Trockengestecke, Holzspielzeug und von Bastlern und Hobbykünstlern selbstgefertigte Gegenstände.

## **§ 5 Marktparteien**

1.  
Grundsätzlich ist jedermann berechtigt, unter Bedachtnahme des zur Verfügung stehenden Raumes an allen Markttagen innerhalb der Marktzeiten auf den jeweiligen Märkten die dort zugelassenen Waren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Marktordnung feilzuhalten und zu verkaufen.

2.  
Gewerbetreibende, die auf den Märkten Waren feilhalten und verkaufen, haben hiebei den Original-Gewerbeschein stets mitzuführen und auf Verlangen der behördlichen Organe vorzuweisen. Diese Verpflichtung trifft auch einen Erfüllungsgehilfen des Gewerbetreibenden.

3.  
Landwirtschaftliche Produzenten - sie dürfen neben ihren eigenen Produkten auch Produkte von anderen Landwirten - jedoch in deren Namen und auf deren Rechnung - verkaufen. Sie müssen jährlich ihre Befugnis mit einer Bescheinigung der Gemeinde belegen, in deren Ortsbereich die Produktionsflächen liegen ("Produzentenausweis").

4.  
Waldgeher, das sind Personen, welche die Märkte gelegentlich mit Wildgemüse, selbst gesammelten Speisepilzen, Waldbeeren, Reisig, Zapfen, Waldgrün, Wald- und Wiesenblumen, Barbarazweigen, Mistelzweigen, Palmkätzchen (nur mit Sammelausweis), Schmuckbeeren und ähnlichen Waren beziehen. Den Waldgehern ist der Bezug der Märkte nur mit Waren genehmigt, die nicht dem Naturschutz unterliegen.

## **§ 6 Vergabe und Verlust von Standplätzen**

1.  
Die Marktgemeinde Lichtenwörth stellt zum Zwecke des Marktverkehrs die Standplätze zur Verfügung.

2.  
Marktbezieher der jeweiligen Märkte haben mindestens 4 Wochen vor dem jeweiligen Markttag, schriftlich mit Angabe der benötigten Fläche, um Zuweisung der Standplätze, bei der Marktbehörde anzusuchen.

3.  
Die Zuweisung erfolgt gemeinsam mit der Vorschreibung der Marktgebühren schriftlich 2 Wochen vor dem jeweiligen Markttag.

4.  
Bei der Zuweisung von Standplätzen ist auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung und die örtliche Verteilung nach Gesichtspunkten der Marktfunktion Bedacht zu nehmen.

Die Verkaufstätigkeit darf ausschließlich nur von den zugewiesenen Standplätzen aus durchgeführt werden.

5.  
Für Einsatzfahrzeuge ist dauernd ein mindestens 3,0 m breiter Fahrstreifen freizuhalten.

6.  
Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse gestatten und insbesondere die Sicherheit von Personen nicht gefährdet ist, kann Marktparteien das Herausstellen von Warenkörben, Tischen, Sesseln etc., Geräten oder Behältnissen und das Abstellen von Fahrzeugen auf sonstigen Marktflächen bewilligt werden.

7.  
Wird ein zugewiesener Marktplatz bis 1 Stunde nach Marktbeginn nicht bezogen, so erlischt die Zuweisung und der Marktplatz kann für den gleichen Tag einem anderen Bewerber zugewiesen werden.

8.  
Bei Überschreitung der zugewiesenen Fläche, sowie bei beharrlicher Mißachtung der Weisungen der Marktbehörde, ist diese zur Entziehung des Standplatzes berechtigt.

9.  
Falls es im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist, kann die Marktbehörde jederzeit bereits zugewiesene Standplätze ganz oder teilweise entziehen. Dem von dieser Maßnahme betroffenen Marktbezieher ist nach den Grundsätzen der Billigkeit ein Ersatzplatz zuzuweisen. Aus diesem Grund können auch die Standplätze anderer Marktbezieher verändert oder verkleinert werden.

## **§ 7 Marktbehörde**

Die Marktbehörde im Sinne dieser Marktordnung ist die Marktgemeinde Lichtenwörth, ihr stehen die gesetzlichen Rechte und Pflichten der Marktaufsicht zu.

## **§ 8 Marktaufsicht**

Die Marktbehörde (§ 7) übt die Marktaufsicht und Marktpolizei durch die Marktaufsichtsorgane aus und regelt durch sie den Marktverkehr. Unter Marktaufsichtsorganen sind die von der Marktgemeinde Lichtenwörth beauftragten Organe, nämlich die Marktkommissäre (Marktinspektoren) zu verstehen.

## **§ 9 Allgemeine marktbehördliche Bestimmungen**

1.

Die Marktparteien sowie ihre mittätigen Familienangehörigen und Bediensteten haben sich über Verlangen eines Marktaufsichtsorgans auszuweisen. Sie haben außerdem dem Marktaufsichtsorgan den Zutritt zu den Marktplätzen und sonstigen Markteinrichtungen zu gewähren.

2.

Die in Z. 1. genannten Personen haben zur Beseitigung von Missständen im Marktgeschehen den Anordnungen der Marktaufsichtsorgane unverzüglich Folge zu leisten.

3.

Auf den Marktplätzen, Marktflächen und Markteinrichtungen dürfen nur dem Zuweisungszweck und der Betriebsabwicklung entsprechende Tätigkeiten ausgeübt werden.

4.

Fahrzeuge, mit denen die Warezufuhr erfolgt, sind sofort zu entladen und vom Marktplatz zu entfernen bzw. nach Zuweisung durch ein Marktaufsichtsorgan auf einer für die Abstellung von Marktfahrzeugen bestimmten Fläche abzustellen.

5.

Marktflächen dürfen nicht verunreinigt werden. Die Marktparteien haben die ihnen zugewiesenen Standplätze an jedem Markttag bis spätestens 30 Minuten nach Ende der Marktzeit zu räumen und in gereinigtem Zustand zurückzulassen.

Diese Bestimmung gilt nicht, wenn durch eine andere Anordnung die Marktparteien auf den zugewiesenen Marktflächen verbleiben dürfen. Unabhängig davon ist nach Beendigung der Verkaufstätigkeit der Verkaufsstand in einen ordentlichen Zustand zu bringen und Verunreinigungen im Umfeld der zugewiesenen Marktfläche zu entsorgen.

6.

Auf den Märkten ist auf größtmögliche Reinlichkeit zu achten. Abfälle sind von den Marktparteien entsprechend zu trennen und in von den Marktparteien beizustellenden, geeigneten Behältern zwischenzulagern und spätestens nach Ende der Marktzeit wegzuschaffen. Sind auf dem Marktplatz Müllcontainer aufgestellt, so kann der Abfall dorthin abgelagert werden. In den Müllcontainern darf sperriges Gut (Steigen, Kisten, Schachteln, etc.) nicht abgelagert werden. Fleisch-, Fisch- und Tierabfälle sind in geschlossenen Gefäßen zu sammeln, vom Verursacher wegzuschaffen und der Tierkörperverwertung zuzuführen.

7.

Alle Lebensmittel sind entsprechend den hygienischen Erfordernissen in Verkehr zu bringen und gegen Verunreinigung zu schützen.

Markttische sind mit sauberen Tischtüchern zu belegen.

8.

Die vom Marktamt beigestellten Markttische dürfen nur zum Auslegen von Waren benützt werden und sind schonend zu behandeln.

Jede Auf- und Umstellung darf nur von Personen durchgeführt werden, die von einem Marktaufsichtsorgan dazu ermächtigt wurden.

Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, sind von den Schuldtragenden zu ersetzen.

9.

Die vom Marktamt überlassenen Marktgegenstände bzw. -einrichtungen sind schonend zu behandeln.

Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung verursacht werden, sind von den Schuldtragenden zu ersetzen.

10.

Auf den Märkten hat sich jedermann so zu verhalten, dass Ruhe und Ordnung nicht gestört werden. Insbesondere ist es untersagt,

10.1. überlaut und aufdringlich Waren anzubieten,

10.2. unverhältnismäßig laut zu musizieren, lärmende Musikautomaten, Lautsprecher und dgl. In Betrieb zu halten,

10.3. den Käufern feilgehaltene Waren vorzuenthalten.

## **§ 10 Marktgebühren**

1.

Für die Benützung der Marktplätze, der Markteinrichtungen und sonstigen Marktflächen sind an die Marktgemeinde Lichtenwörth Marktgebühren zu entrichten, deren Höhe mit gesonderter Verordnung (Marktgebührenverordnung der Marktgemeinde Lichtenwörth) festgesetzt wird.

2.

Zahlungspflichtig ist jene Person, der ein Marktplatz oder eine Markteinrichtung zugewiesen worden ist, oder sie tatsächlich benützt.

3.

Marktgebühren werden, soweit sie nicht als Vorschreibung zu verrechnen sind, mit Zuweisung und Ermöglichung der Benützung des Marktplatzes bzw. der Markteinrichtung fällig und sind, soweit die Bestimmungen der Marktgebührenverordnung nichts anders bestimmen, sofort zu entrichten.

4.

Werden zugewiesene Marktplätze oder Markteinrichtungen überhaupt nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen, erfolgt keine Rückerstattung der Marktgebühren.

5.

Für die unbefugte Benützung eines Marktplatzes oder einer Markteinrichtung wird, unbeschadet einer etwaigen Bestrafung, im Zeitpunkt der Beanstandung ein Sonderentgelt in der Höhe des dreifachen Betrages der einschlägigen Gebühren fällig, die sofort zu entrichten sind.

## **§ 11 Regelung des Fahrzeugverkehrs**

1.

Auf dem im § 2 Z. 1 beschriebenen Marktgebiet ist während der Marktzeiten das Fahren mit Fahrzeugen aller Art sowie das Halten und Parken verboten.

2.  
Vom Verbot des Fahrens, Haltens und Parkens gem. Z. 1. sind ausgenommen:
- 2.1. Einsatzfahrzeuge im Sinne der StVO, BGBl Nr. 159/1960 idgF., sowie Fahrzeuge von Lebensmittelpolizeiorganen.
  - 2.2. Marktfahrzeuge, das sind Fahrzeuge während der Beförderung, Be- und Entladung von Marktgegenständen, sowie Fahrzeuge, die zur Lagerung von Waren, die auf dem Markt verkauft werden, dienen, weiters Verkaufswagen, die als Marktstände benützt werden.
  - 2.3. Fahrzeuge, die der Marktreinigung und der Müllabfuhr dienen.

3.  
Wenn es die örtlichen Marktverhältnisse erlauben und die Marktbedürfnisse erfordern, kann die Marktbehörde

- 3.1. Marktflächen für das Parken von Marktfahrzeugen bestimmen,
- 3.2. Verbote, Beschränkungen, Erleichterungen und Hinweise hinsichtlich des Fahrzeugverkehrs auf Marktgebieten erlassen.

4.  
Die in Z. 1. - 3. vorgesehenen Beschränkungen bzw. Maßnahmen zur Regelung des Verkehrs auf Märkten sind durch Straßenverkehrszeichen gemäß der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF., kundzumachen und treten mit der Anbringung dieser Zeichen in Kraft.

5.  
Auf allen Marktgebieten gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF.

## **§ 12 Rechtswirksamkeit**

Diese Marktordnung tritt nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten, das ist der 1. Jänner 2015, in Kraft.  
Gleichzeitig wird die Marktordnung der Marktgemeinde Lichtenwörth vom 28.11.1994 aufgehoben.

Der Bürgermeister

Angeschlagen, am 16.12.2014  
Abgenommen, am 02.01.2015

Harald Richter

**Wortmeldungen:**            Keine.

**Beschluss:**                Die Marktordnung wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:**            Einstimmig.

## 2.

## Verordnung betreffend der Festsetzung von Marktgebühren

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenwörth beschließt gemäß § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008 - FAG 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2011 die Festsetzung von Marktgebühren in der folgenden Höhe:

### 1. Auf dem Gelegenheitsmarkt ("Quasimarkt")

<b>Pro Laufmeter des Marktstandes</b>	€	<b>3,00</b>
---------------------------------------	---	-------------

Für jene Einrichtungen, die nicht als Marktstand gewertet werden können, wird die Höhe der Marktgebühr pro m<sup>2</sup> der Einrichtung bemessen.

<b>In diesem Fall beträgt die Marktgebühr pro m<sup>2</sup></b>	€	<b>3,00</b>
---	---	-------------

### 2. Auf dem Flohmarkt

<b>Pro bereitgestelltem Tisch</b>	€	<b>10,00</b>
-----------------------------------	---	--------------

### 3. Auf dem Weihnachtsmarkt

<b>Pro Hütte und Tag für Verkauf von Essen und Trinken</b>	€	<b>25,00</b>
--	---	--------------

<b>Pro Hütte und Tag für Verkauf von Bastelsachen</b>	€	<b>10,00</b>
---	---	--------------

<b>Pro Hütte und Tag für Soziale Zwecke (z.B. Elternvereine)</b>	€	<b>0,00</b>
--	---	-------------

Die gegenständliche Verordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt.

Die Verordnung der Marktgemeinde Lichtenwörth vom 24.06.2003 betreffend Marktstandsgebühren wird ersatzlos aufgehoben.

Die Neufestsetzung des Entgeltes für die Hüttenvermietung der Marktgemeinde Lichtenwörth vom 14.12.2010 wird damit abgeändert.

Der Bürgermeister

Angeschlagen, am 16.12.2014

Abgenommen, am 02.01.2015

Harald Richter

**Wortmeldungen:** GR. Zettauer, Bürgermeister.

**Beschluss:** Die Marktgebühren werden genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Pkt. 6: Beschlussfassung über das Plakatieren in Lichtenwörth  
und die Festlegung der Tarife  
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter**

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung der gesamten Richtlinie, da Ihnen die Unterlagen bei der Klubsprechersitzung ausgefolgt wurden.

**Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.**

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

**Richtlinien  
für das Plakatiersystem im Gemeindegebiet Lichtenwörth  
beschlossen in der Gemeinderatssitzung am 16.12.2014**

Grundlage dieser Richtlinie ist das NÖ Gebrauchsabgabegesetz  
(LGBl. 3700 i.d.g.F.)

- 1) Die freie Anbringung von Werbeanlagen (Plakaten) auf öffentlichen Gebäuden und Grundstücken sowie Einrichtungen (z.B. Straßenlaternen, Wartehäuschen etc.) ist untersagt.

Die Ankündigungen (Werbungen) mittels Transparenten über die L4089 (Hauptstraße und Pötttschingerstraße) sind davon nicht betroffen!

Die Genehmigung bedarf jedoch der Zustimmung der Gemeinde.

Für die Ankündigung von Veranstaltungen stehen ab Errichtung des Plakatiersystems die neu errichteten Plakattafeln für Werbeanlagen zur Verfügung. Damit soll ein geordnetes Plakatieren im Gemeindegebiet von Lichtenwörth gewährleistet und widerrechtliches Plakatieren vermieden werden.

Die Anbringung der Plakate erfolgt ausschließlich durch die Gemeindeverwaltung. Dabei müssen wiederablösbare Aufkleber bereitgestellt werden. Weiters dürfen die Inhalte der Plakate nicht menschenverachtend, sexistisch oder rassistisch sein. Auf öffentlichen Flächen aufgestellte Plakatständer werden ohne Verständigung des Aufstellers sofort und kostenpflichtig entfernt.

Keiner Bewilligung bedarf die Anbringung von Wahlplakaten auf A-Ständern während der Zeit von 8 Wochen vor bis 1 Woche nach dem Termin von allgemeinen Wahlen, Volksabstimmungen und Volksbefragungen.

- 2) Veranstaltungen in der Marktgemeinde Lichtenwörth (auch von Firmen) haben absolute Priorität.

Es gilt:

- Priorität Nummer 1 haben ortsansässige Veranstalter.
- Garantierte Aushangzeit von 2 Wochen bei rechtzeitiger Abgabe der Plakate.

- 3) Für Veranstalter und für Veranstaltungen außerhalb der Marktgemeinde Lichtenwörth

Es gilt:

- Nur bei Nichtauslastung
- Garantierte Aushangzeit von 1 Woche.

- 4) Gebühren und Kostenersatz:
  - Heimische Vereine und Firmen - pro plakatiertem Plakat € 5,--
  - Auswärtige Vereine und Firmen - pro plakatiertem Plakat € 8,--
  - Es werden die Plakate nur ausgehängt, wenn die Plakatgebühr im Voraus entrichtet wurde.
  - Bereits bei der Annahme bzw. der Reservierung wird die garantierte ausgehängte Stückzahl vereinbart.
  
- 5) Abgabe der Plakate:

Die Plakate sind bis spätestens eine Woche vor Beginn des Aushanges abzugeben, um den zugesagten Aushangtermin einhalten zu können.
  
- 6) Einteilung der Plakatstellen:

Die Einteilung der Plakatflächen obliegt ausschließlich der Gemeindeverwaltung. Je nach Datum der einzelnen Veranstaltungen wird die Reihenfolge des Aushanges festgelegt.
  
- 7) Veranstaltungsänderungen:

An bereits ausgehängten Plakaten werden ausschließlich von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig abgegebene Änderungstreifen angebracht. Das Anbringen von Aufklebern auf den Schutzfolien der Plakatständer ist untersagt, diese werden kostenpflichtig entfernt.
  
- 8) Selbstbelegung:

Eine Eigenplakatierung durch Vereine oder Firmen auf den Plakatflächen der Gemeinde ist nicht erlaubt. Selbst angebrachte Plakate werden kostenpflichtig entfernt.
  
- 9) Politische Parteien:

Für politische Plakate und für Wahlwerbung steht dieses Plakatiersystem nicht zur Verfügung.
  
- 10) Entfernung:

Die Entfernung von nicht genehmigten Plakatständern durch den Bauhof wird mit € 10,-- je Stück verrechnet und ist bei Abholung bar zu bezahlen. Die Abholungsfrist beträgt 4 Wochen, bei Nichtabholung innerhalb dieser Frist wird ab diesem Zeitpunkt eine Lagergebühr in der Höhe von € 5,-- pro Plakatständer und pro Woche festgesetzt. Die jeweils ausstehende Lagergebühr ist ebenfalls bei Abholung der Plakatständer bar zu bezahlen. Bei fortgesetzter Nichtabholung wird die Lagergebühr nach jeweils 6 Monaten zur Zahlung vorgeschrieben.
  
- 11) Gemeinnützige Veranstaltungen:

Für gemeinnützige Vereine ist das Plakatieren kostenfrei, wenn mit der angekündigten Veranstaltung keine Einnahmen verbunden sind.
  
- 12) Allgemeine Bestimmungen:

Die administrative Abwicklung, Auslegung und Einhaltung aller in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen obliegt der Gemeindeverwaltung, insbesondere können nach Maßgabe der Auslastung der Werbeflächen die Aushangzeiten verlängert

oder gekürzt werden.

Bei Unklarheiten bei der Auslegung der Richtlinien bzw. im Bedarfsfall entscheidet der Bürgermeister.

Diese Richtlinien treten ab Gemeinderatsbeschluss vom 16. Dezember 2014 nach Ablauf der 14-Tage-Aushangsfrist mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Harald Richter

**Angeschlagen am:** 16. Dezember 2014

**Abgenommen am:** 1. Jänner 2015

**Wortmeldungen:** GGR. Mag. Koch, Bürgermeister, GR. Hubert Lechner,  
GR. Lechner Norbert möchte die Aussage des Bürgermeisters  
*Die Ankündigungen (Werbungen) mittels Transparenten über die L4089 (Hauptstraße  
und Pötttschingerstraße) sind davon nicht betroffen!*  
*Die Genehmigung bedarf jedoch der Zustimmung der Gemeinde.  
vermerkt wissen.*

**Beschluss:** Die Richtlinie wurde genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 11 SPÖ Stimmen für die Richtlinie,  
1 UFO Stimme für die Richtlinie,  
4 ÖVP Stimmen gegen die Richtlinie,  
4 LPL Stimmen gegen die Richtlinie.

<p><b>Pkt. 7:</b> <b>Beschlussfassung über die Beauftragung mit der Erstellung eines Baumkataster Lichtenwörth sowie der nachfolgenden jährlichen Kontrolle</b> <b>Antragsteller:</b> Bürgermeister Harald Richter</p>
--

**Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.**

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

**Die Beauftragung  
mit der Erstellung eines Baumkatasters Lichtenwörth  
sowie  
der nachfolgenden jährlichen Kontrolle**

an die Firma



Baumpflege Lichtenauer  
Angergasse 9  
2493 Lichtenwörth  
0676 / 6775588

lt. Angebot vom 14.10.2014:

Betreff: Baumkataster Lichtenwörth

Bei nun diesem vor geraumer Zeit besprochenen Baumkataster KV handelt es sich um einen online Baumkataster nach ÖNorm L1125 inkl. Erstaufnahme und Baumkontrolle nach ÖNorm L1122.

Für Sie als Kunde bedeutet dies, dass sie jeder Zeit, überall von jedem Internet fähigen PC aus den Kataster mit Leserechten einsehen können.

Im Angebot ist ein Benutzerzugang mit Leserechten inbegriffen und kann auf Wunsch gegen Aufpreis von 15,- pro Benutzer erweitert werden.

Online Baumkataster Arbodata

Die einmaligen Einrichtungskosten belaufen sich auf 180,-. Die jährliche, kontinuierliche Wartung ist im Preis inkludiert.

Laufende Kosten pro Jahr für 1.000 Bäume 820 €  
für 1.500 Bäume 970 €  
für 2.000 Bäume 1.120€

Erstaufnahme und Baumkontrolle

Für die Erstaufnahme ( Baumnummerierung und die Anlegung der Stammdaten im Kataster ) inkl. Prüfung nach ÖNorm L1122 werden pro Baum € 6,- inkl. MwSt. verrechnet, plus Materialkosten der Plaketten und Nägel ( Alu o. Stahlbeton Nägel ) von 70 Cent pro Baum.

Zusammengefasst

Erstaufnahme und Kontrolle nach ÖNorm L1125/1122	pro Baum	6 Euro
Materialkosten	pro Baum	70 Cent
Einmalige Einrichtungskosten des online Katasters		180 Euro
Laufende Verwaltungskosten für 1.500 Bäume pro Jahr		970 Euro

**Zusatzinfo**

Die bestehenden Stammdaten im online Kataster können bei Katasterwechsel im neuen Kataster übernommen werden, wodurch die jährlichen Verwaltungskosten des online Katasters künftig entfallen.

Der Vorteil des online Katasters liegt darin, dass Sie und auch andere befugte Benutzer den gesamten Baumbestand von jedem internetfähigen PC aus völlig aktualisiert einsehen können. Der Nachteil, die laufenden zusätzlichen Kosten pro Jahr

Als Kleinunternehmer wird keine Mehrwertsteuer verrechnet.

wird genehmigt.

**Weitere Angebote:**

**SACHVERSTÄNDIGENBÜRO  
PETER SCHABEL GmbH**

Bergheidengasse 1  
1130 Wien

Tel. +43-1-804 69 92  
Fax +43-1-802 02 00  
e-mail [office@schabel.at](mailto:office@schabel.at)  
[www.schabel.at](http://www.schabel.at)

Marktgemeinde Lichtenwörth  
Hauptstraße 1  
2493 Lichtenwörth

23 April 2014

Wien, 15. April 2014

**ANBOT  
Visuelle Verkehrssicherheitsüberprüfung an Bäumen**

Sehr geehrte Damen und Herren!

**1. Ersterfassung des Baumbestandes inklusive erster Sichtkontrolle**

**1.1 Ersterfassung eines Baumes**

Die Bäume werden in den lt. Position 2 heruntergeladenen Plänen verortet und pro Objekt fortlaufend nummeriert. Im vorgegebenen Datenblatt (Beilage 1) werden auf elektronischem Weg alle erforderlichen Daten der Kontrollkriterien lt. ÖNORM 1122 angegeben und in der Folge eindeutige Aussagen über Erhaltungswürdigkeit, Gesundheit, Verkehrssicherheit und Maßnahmen getroffen. Wenn unbedingt erforderlich, werden weiterführende Untersuchungen vorgeschlagen

1 1 Ersterfassung à € 9,80

**1.2 Einsatzpauschale Ersterfassung**

Pro Objekt werden die erforderlichen Pläne aus dem Internet (GRUGIS) heruntergeladen und die Anfahrt einkalkuliert

1 2 Einsatzpauschale à € 150,00



### 1.3 Liefern und Anbringen von Baumnummern

Die Nummernplättchen, Größe 30 mm Durchmesser, aus zwischichtigem Kunststoff, für Außenanwendung in weiß mit schwarzer Gravur, versehen mit Lochung und Ziffern bis vier Stellen, werden mit Hilfe eines Edelstahlnagels am Baum befestigt, wobei die Plaketten nicht zu straff befestigt werden, um ein vorzeitiges Einwachsen in den Baum zu verhindern. Das verwendete Material garantiert eine lange Lebensdauer.

1.3 Baumnummern à € 3,95

## 2. Wiederkehrende Baumkontrolle

### 2.1 Sichtkontrolle

Im vorgegebenen Datenblatt (Beilage) werden auf elektronischem Weg alle erforderlichen Daten der Kontrollkriterien lt. ÖNORM 1122 angegeben und in der Folge eindeutige Aussagen über Erhaltungswürdigkeit, Gesundheit, Verkehrssicherheit, Maßnahmen bzw. erforderliche weiterführende Untersuchungen getroffen.

2.1 Sichtkontrolle à € 7,40

### 2.2 Einsatzpauschale Sichtkontrolle

Gilt als Anfahrtspauschale pro Objekt

2.2 Einsatzpauschale à € 150,00

Die Preise verstehen sich exkl. 20 % Mehrwertsteuer

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Angebot gedient zu haben und würden uns freuen für Sie tätig zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



a.d.g.z. Sachverständiger

Wortmeldungen: GR. Zettauer, Bürgermeister, GR. Bayer.

Zusatzantrag von Herrn GR. Zettauer:

## Getrennte Abstimmung über

Die Beauftragung  
mit der Erstellung eines Baumkatasters Lichtenwörth  
sowie  
der nachfolgenden jährlichen Kontrolle

Beschluss: Die getrennte Abstimmung wurde abgelehnt.

Abstimmungsergebnis: 11 SPÖ Stimmen gegen die getrennte Abstimmung,  
4 ÖVP Stimmen für die getrennte Abstimmung,  
4 LPL Stimmen für die getrennte Abstimmung,  
1 UFO Stimme für die getrennte Abstimmung.

Antrag von Herrn Bürgermeister:

Beschluss: Die Beauftragung mit der Erstellung eines Baumkatasters Lichtenwörth  
und der nachfolgenden jährlichen Kontrolle wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 SPÖ Stimmen für die Beauftragungen,  
4 ÖVP ENTHALTUNGEN,  
4 LPL ENTHALTUNGEN,  
1 UFO ENTHALTUNG.

**Pkt. 8: *Beschlussfassung über den Ankauf zusätzlicher Weihnachtsbeleuchtung  
für den Bereich Hauptstraße bis Kirchenkurve  
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter***

*Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.*

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Der Ankauf  
von  
Weihnachtsbeleuchtung

über die Firma

**ISE**lektrotechnik GMBH  
Informations - Steuerungs - Elektrotechnik 

ISElektrotechnik GmbH  
Johann Sauergasse 3/3  
A-2493 Lichtenwörth

Telefon: +43 2622 75533  
Fax: +43 2622 75533 - 15  
Email: [office@e-installationen.at](mailto:office@e-installationen.at)

Kdnr.: 20001, Marktgemeinde Lichtenwörth				Datum:	Seite 1 / 2
Pos.Nr.	Menge	EH	Artikelbezeichnung	Einzel	Gesamt
	6,00 Stk.		Motiv 933-689 Classic Flake	444,83	2.668,98
	6,00 Stk.		Motiv 933-685 Wega	400,79	2.404,74
	6,00 Stk.		Motiv 933-808 Wega oval	400,79	2.404,74
	6,00 Stk.		Motiv 933-684 Pentor	430,59	2.583,54
	6,00 Stk.		Motiv 933-828 Orion	423,79	2.542,74
<b>5 Posten Gesamtsumme:</b>				<b>EUR</b>	<b>12.604,74</b>
<b>Mwst. 20,00 % von EUR 12.604,74</b>				<b>EUR</b>	<b>2.520,95</b>
<b>Gesamtsumme (inkl. Mwst.):</b>				<b>EUR</b>	<b>15.125,69</b>

**Zahlungsbedingungen:**

Zahbar innerhalb von 14 Tagen abzgl. 2,00 % Skonto, Netto innerhalb von 30 Tagen.

wird genehmigt.



**Wortmeldungen:** GR. Lechner Hubert, GR. Brandl.

**Beschluss:** Der Ankauf zusätzlicher Weihnachtsbeleuchtung wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 11 SPÖ Stimmen für den Ankauf,  
1 UFO Stimme für den Ankauf,  
1 LPL Stimme (GR. Bayer) für den Ankauf,  
4 ÖVP ENTHALTUNGEN,  
3 LPL ENTHALTUNGEN.

***Pkt. 9: Beschlussfassung über den Abschluss eines Baurechtsvertrages der Marktgemeinde Lichtenwörth mit der EGW Wohnbau gemeinnützige Ges.m.b.H.  
Antragsteller: Bürgermeister Harald Richter***

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung des gesamten Baurechtsvertrages, da Ihnen die Unterlagen bei der Klubsprechersitzung ausgefolgt wurden.

***Der Bürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.***

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit.a) der NÖ. GO. beschließen:

Der in der Beilage befindliche einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Baurechtsvertrag abgeschlossen zwischen

1. der Marktgemeinde Lichtenwörth, 2493 Lichtenwörth einerseits,  
und
2. der EGW Wohnbau gemeinnützige Ges.m.b.H.  
2700 Wiener Neustadt andererseits,

wird genehmigt.

Der Beschluß bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Genehmigung der NÖ Landesregierung (§ 90 der NÖ GO).

**Wortmeldungen:** GR. Zettauer, Bürgermeister, GGR. Mag. Koch, GR. Brandl,  
GGR. DI (FH) Müllner, GR. Matersdorfer.

**Beschluss:** Der Baurechtsvertrag wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 11 SPÖ Stimmen für den Baurechtsvertrag,  
1 UFO Stimme für den Baurechtsvertrag,  
4 ÖVP ENTHALTUNGEN,  
4 LPL ENTHALTUNGEN.

## MUSTER

### BAURECHTSVERTRAG

abgeschlossen am unten bezeichneten Tag zwischen

Marktgemeinde Lichtenwörth,  
2493 Lichtenwörth, Hauptstraße 1

im Folgenden kurz „Baurechtsgeberin“ genannt, einerseits und

EGW Wohnbau gemeinnützige Ges.m.b.H., FN 344483v  
2700 Wiener Neustadt, Pernerstorferstraße 187

im Folgenden kurz „Baurechtsnehmerin“ genannt, andererseits

wie folgt.

#### I.

Die Baurechtsgeberin ist Alleineigentümerin der Liegenschaft EZ 55, KG Lichtenwörth, Bezirksgericht Wiener Neustadt, bestehend aus dem Grundstück Nr. 9. Diese Liegenschaft ist Gegenstand dieses Baurechtsvertrages.

#### II.

Die Baurechtsgeberin räumt hiermit der Baurechtsnehmerin ob dem Vertragsgegenstand das Baurecht im Sinne des Gesetzes vom 26.04.1912, RGBl 86 (Baurechtsgesetz) in der derzeit geltenden Fassung ein, und zwar auf die Dauer von 99 Jahren. Das Baurecht endet sohin am 31.12.2113, ohne dass es einer Aufkündigung bedarf.

Die Baurechtsnehmerin nimmt diese Baurechtseinräumung an.

#### III.

Als Baurechtszins wird beiderseits der Betrag von jährlich € 741,- (in Worten: Euro siebenhunderteinundvierzig) vereinbart.

Der Baurechtszins ist erstmalig ab dem dem Bezug der Wohnhausanlage nachfolgenden Monatsersten, maßgeblich ist die Fertigstellungsanzeige, und in der Folge jeweils im vorinein bis 15 eines jeden Monats zur Zahlung fällig.

#### IV.

Die Bestellung dieses Baurechtes erfolgt zum Zwecke der Errichtung von Wohnungen nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Wohnbauförderungsgesetzes.

Die Baurechtsnehmerin ist gehalten, sämtliche von ihr zu erfüllenden Leistungen in absoluter Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Wohnungsgemeinnützig-

keitsgesetzes samt Durchführungsverordnungen zu erbringen und die Errichtung des Gebäudes gemäß den behördlichen Bestimmungen vorzunehmen und diesen Bestimmungen zu entsprechen.

Die Baurechtsgeberrin ist verpflichtet, alle für die Errichtung des Bauvorhabens auf der vertragsgegenständlichen Liegenschaft erforderlichen Erklärungen in geeigneter Form und ohne Verzug abzugeben und die notwendigen Urkunden zu unterfertigen.

Die Baurechtsnehmerin ist berechtigt, die vertragsgegenständliche Liegenschaft samt darauf zu errichtendem Bauwerk nach Belieben nutzen oder nutzen zu lassen und hierfür Bestandsverhältnisse zu begründen oder die Nutzung, in welcher Weise auch immer, Dritten zu überlassen.

## V.

Die Baurechtsnehmerin ist verpflichtet,

- a) längstens binnen 2 Jahren nach erfolgter Genehmigung des Einreichplanung und/oder nach bescheidmäßiger Bewilligung der öffentlichen Darlehensmittel mit der geeigneten Verbauung nach den anerkannten Regeln der Technik zu beginnen und in angemessener Frist zu vollenden;
- b) das Bauwerk (Gebäude) nebst Zubehör und Anlagen stets in einem guten baulichen Zustand zu erhalten und für eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Benützbarkeit der Bestandsobjekte zu sorgen;
- c) das Bauwerk während der ganzen Dauer des Baurechtes bei einer zum Geschäftsbetrieb in Österreich zugelassenen Versicherungsanstalt gegen Brandschaden derart versichert zu halten. Desgleichen ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Im Falle der Zerstörung des Bauwerks ist dieses durch die Bauberechtigte innerhalb angemessener Frist wiederherzustellen. Die Bauberechtigte ist während dieser Zeit von der Verpflichtung zur Zahlung des Baurechtszinses befreit.

Unterbleibt der Wiederaufbau, aus welchen Gründen auch immer, so endet der Baurechtsvertrag durch einvernehmliche Erklärung der Vertragsparteien.

## VI.

Die anlässlich der ersten Bauführung auf den Vertragsgegenstand zur Vorschreibung gelangenden Aufschließungskosten gemäß Niederösterreichischer Bauordnung werden von der Baurechtsgeberin getragen.

Die Übergabe und Übernahme in den tatsächlichen Besitz und Genuss erfolgt innerhalb von 5 Tagen nach Einverleibung des Baurechts zu Gunsten der Baurechtsnehmerin.

Dieser Tag gilt auch als Stichtag für die Verrechnung von Steuern, Abgaben und Gebühren sowie auch überhaupt für die Verrechnung von sonstigen Lasten, Pflich-

ten und Erträgen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand, nicht aber Einkommens- und sonstige persönliche Steuern der Baurechtsgeberin

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, einschließlich Grunderwerbsteuer und Eintragungsgebühr, Gebühren und Abgaben sind von der Baurechtsnehmerin zu tragen. Die Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung trägt jeder Vertragsteil selbst.

#### VII.

Die Baurechtsnehmerin räumt der Baurechtsgeberin für alle Fälle der Veräußerung des Baurechtes das auf die Baurechtseinlage bucherlich sicherzustellende Vorkaufrecht im Sinne der §§ 1071 ff ABGB ein. Die Einlösungsfrist im Sinne des § 1075 ABGB beträgt 90 Tage.

#### VIII.

Zur Sicherstellung der Verpflichtung zur Bezahlung des Baurechtszinses gemäß Punkt III räumt die Baurechtsnehmerin der Baurechtsgeberin als Eigentümerin des in Punkt I näher bezeichneten Vertragsgegenstandes sowie dessen Rechtsnachfolger im Eigentum für sich und ihre Rechtsnachfolger ab der neu zu eröffnenden Baurechtseinlage die Reallast der Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Baurechtszinses ein.

Diese Reallast ist im Grundbuch sicherzustellen.

#### IX.

Die Baurechtsgeberin ist berechtigt, das Baurechtsverhältnis durch schriftliche Erklärung vorzeitig aufzukündigen, wenn die Baurechtsnehmerin mit der Bezahlung von mindestens zwei aufeinander folgenden Baurechtszinsen in Verzug ist, und wenn die Baurechtsgeberin die Baurechtsnehmerin unter Setzung einer mindestens dreimonatigen Nachfrist und unter Androhung der Aufkündigung des Baurechtsvertrages, zur Zahlung des ausstehenden Betrages schriftlich aufgefordert hat. In diesem Fall hat die Baurechtsgeberin der Baurechtsnehmerin eine Entschädigung gemäß Punkt X. dieses Vertrages zu bezahlen.

#### X.

Nach Erlöschen des Baurechtes fallen die auf der Liegenschaft befindlichen Gebäude der Baurechtsgeberin zu.

Die Baurechtsgeberin hat hierfür eine Entschädigung gemäß § 9 Abs. 2 Baurechtsgesetz (BauRG) in der Höhe eines Viertels des vorhandenen Bauwertes zu leisten.

Die Baurechtsgeberin ist verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Beendigung des Baurechtes bestehenden Bestandverträge mit allen Rechten und Pflichten zu übernehmen

Allenfalls noch ausstehende Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und dem darauf befindlichen Gebäude, insbesondere Darlehensverpflichtungen oder Verpflichtungen gemäß § 17 WGG, zum Zeitpunkt des Erlöschens des Baurechtes werden von der Baurechtsgeberin übernommen, die diesbezüglich die Baurechtsnehmerin vollkommen schad- und klaglos zu halten hat

Allfällige Kosten, Gebühren und Abgaben anlässlich des Erlöschens des Baurechtes und anlässlich der Errichtung eines allenfalls erforderlichen Vertrages zur Übertragung des Bauwerkes gehen zu Lasten der Baurechtsnehmerin

#### XI.

Die Baurechtsnehmerin oder ein von ihr namhaft gemachter Dritter erhält das Recht, das in Punkt I näher bezeichnete Grundstück frühestens nach Ablauf von 20 Jahren ab Vertragsbeginn zum Kaufpreis von € 700.000,- (EUR ..... ) käuflich zu erwerben. Der Kaufpreis ist gemäß dem von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex oder dem an seine Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis bildet die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verlautbarte Indexzahl. Die Zahlung des Kaufpreises hat Zug um Zug mit Abschluss eines gesonderten schriftlichen Kaufvertrages zu erfolgen

Bedingung für die Ausübung dieses Rechtes auf Ankauf ist, dass die Baurechtsnehmerin sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrag (insbesondere die Zahlung des Baurechtszinses) bis dahin vollständig erfüllt hat. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrags erlischt das Recht auf Ankauf jedenfalls

Der Abschluss des Kaufvertrages hat auf nachfolgender Grundlage zu erfolgen:

- schriftliche Ausübung des vorgenannten Rechtes mittels eingeschriebenen Briefes
- Abschluss des Kaufvertrages binnen 60 Tagen ab Ausübung des vorgenannten Rechtes (maßgeblich ist das Einlangen bei der Baurechtsgeberin)
- Tragung der Kosten der Vertragserrichtung - mit Ausnahme der Kosten der rechtsfreundlichen Vertretung - durch die Käuferin
- Übernahme des Kaufgegenstandes im besichtigten Zustand

#### XII.

Im Falle einer Auflösung des Baurechtsvertrages vor dem in Punkt II genannten Zeitpunkt gelten die Bestimmungen dieses Punktes sinngemäß.

Falls die Baurechtsgeberin vor Erlöschen des Baurechtes ihre damit belastete Liegenschaft veräußern sollte, hat der Erwerber dieser Liegenschaft das verbücherte Baurecht mit gleichen Rechten und Pflichten zu übernehmen. Die Baurechtsgeberin hält die Baurechtsnehmerin diesbezüglich schad- und klaglos und verpflichtet sich

zur Überbindung sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den Erwerber bzw. ihren Rechtsnachfolger.

Die Baurechtsgeberin räumt jedoch der Baurechtsnehmerin für alle Fälle der Veräußerung das auf der Stammeinlage bücherlich sicherzustellende Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1071 ff ABGB ein. Die Einlösungsfrist im Sinne des § 1075 ABGB beträgt 90 Tage

### XIII.

Der Gemeinnützigkeitscharakter der Baurechtsnehmerin wird durch den Bescheid der NÖ Landesregierung vom 15.06.2010 nachgewiesen.

### XIV.

Der Baurechtsgeber leistet dafür Gewähr, dass der Vertragsgegenstand auf seine Kosten vollkommen lastenfrei übergeben wird, im Bauland gelegen ist und zur Errichtung der vorgesehenen Bauvorhabens in baurechtlicher Hinsicht geeignet ist

### XV.

Die gefertigten Organe der Baurechtsnehmerin erklären an Eides statt, Deviseninländer zu sein und dass an ihnen weder natürliche Personen, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen, noch juristische Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes, die ihren satzungsmäßigen Sitz im Ausland haben, mehrheitlich beteiligt sind

### XVI.

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages ist aufschiebend bedingt durch die aufsichtsbehördliche Genehmigung dieses Baurechtsvertrages seitens des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung oder durch die Ausstellung einer entsprechenden Negativbescheinigung.

### XVII.

Die Vertragsparteien ertellen somit ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieses Vertrages ohne ihr weiteres Wissen und Einvernehmen, ob der Liegenschaft EZ 55, KG 23419 Lichtenwörth, Bezirksgericht Wiener Neustadt

- a. im Lastenblatt die Bestellung des Baurechts bis 31.12.2113 einverleibt, und
- b. eine neue Baurechtseinlage bis 31.12.2113 eröffnet und
- c. ob dieser neuen Baurechtseinlage
  - 1) das Baurecht für die EGW Wohnbau gemeinnützige Ges m.b.H., FN 344483v,
  - 2) das Vorkaufsrecht gemäß Punkt VII. dieses Vertrages für die Marktgemeinde Lichtenwörth

- 3) die Reallast der Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Baurechtszinses von 741,- gemäß Punkt III dieses Vertrages zugunsten des jeweiligen Eigentümers der in Punkt I näher bezeichneten Stammeinlage
- d. das Vorkaufsrecht gemäß Punkt XII dieses Vertrages für die EGW Wohnbau gemeinnützige Ges.m b H , FN 311183v einverleibt werden könne.

#### XVIII.

Sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag sind auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu überbinden  
Neben diesem Vertrag bestehen hinsichtlich des durch diesen geregelten Rechtsbereiches keinerlei mündliche Abmachungen.

Eine Abänderung dieses Vertrages sowie die Vereinbarung des Abgehens von der Schriftform kann nur schriftlich erfolgen.

Der Bestand dieses Vertrages wird durch die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen desselben nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist von den Vertragsparteien durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der weggefallenen Bestimmung am ehesten entspricht

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien aus diesem Baurechtsvertrag einschließlich der Überbindungsverpflichtung gehen auf etwaige Rechtsnachfolger über.

Dieser Vertrag wird in einer Urschrift errichtet, welche der Baurechtsnehmerin nach grundbücherlicher Durchführung zukommt. Die Baurechtsgeberin erhält eine einfache oder beglaubigte Abschrift dieser Vertragsurkunde auf ihre Kosten.

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand das sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt vereinbart.

\_\_\_\_\_  
Baurechtsgeberin

\_\_\_\_\_  
Baurechtsnehmerin

**Pkt. 10: Beschlussfassung über den Abschluss einer Vertragesvereinbarung der Marktgemeinde Lichtenwörth mit der NÖ Familienland GmbH  
Antragsteller: Vizebürgermeister Harald Höller**

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung der gesamten Vertragsvereinbarung, da Ihnen die Unterlagen bei der Klubsprechersitzung ausgefolgt wurden.

**Der Vizebürgermeister verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.**

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

Die in der Beilage befindliche, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Vereinbarung für die Volksschule , abgeschlossen zwischen

1. *Der NÖ Familienland GmbH  
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 7  
einerseits und*
2. *der Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstraße 1, 2493 Lichtenwörth  
andererseits*

wird genehmigt.

**Wortmeldungen:**                      **Keine.**

**Beschluss:**                              **Die Vertragsvereinbarung wird genehmigt.**

**Abstimmungsergebnis:**                      **Einstimmig.**

## VEREINBARUNG

abgeschlossen am heutigen Tag zwischen

I. NÖ Familienland GmbH  
Landhausplatz 1, Haus 7  
3109 St. Pölten

in der Folge "GmbH" genannt

einerseits und

II. Marktgemeinde Lichtenwörth  
Hauptstraße 16  
2493 Lichtenwörth

in der Folge "Auftraggeber" genannt,

andererseits,

beide zusammen in der Folge "die Parteien" genannt,

wie folgt:

1. **Vertragsgegenstand**
- 1.1. Die NÖ Familienland GmbH wird im Unterrichtsjahr 2014/2015 mit der Durchführung des Projekts „Pädagogische Freizeitbetreuung im Rahmen der schulischen Nachmittagsbetreuung“ an der VS Lichtenwörth vom 01.09.2014 bis 03.07.2015 im Ausmaß von 65 Stunden pro Woche (Mo-Fr 09:30-17:00) betraut.
- 1.2. Die NÖ Familienland GmbH führt das Projekt auf Grundlage der „Empfehlungen für gelungene schulische Tagesbetreuung“ des BMBWF (<http://www.bmbwf.gv.at/tagesbetreuung>) sowie seines „Pädagogischen Konzeptes für die Freizeitgestaltung – Schulische Nachmittagsbetreuung in

Niederösterreich\* durch und unterliegt dabei keinerlei Weisungen durch den Auftraggeber. Dem Auftraggeber wurde das Konzept bereits vor Vertragsabschluss übermittelt.

1.3. Die NÖ Familienland GmbH wird die SchülerInnen in den Räumlichkeiten der VS Lichtenwörth betreuen. Der Auftraggeber stellt die dafür erforderliche und zweckmäßige Infrastruktur (insbesondere Arbeitsbehelfe, Spiel- und Bastelmaterialien etc.) in Abstimmung mit der NÖ Familienland GmbH zur Verfügung.

1.4. Die Organisation des Mittagessens obliegt dem Auftraggeber und ist nicht Gegenstand des Betreuungsauftrages.

## 2. Entgelt

2.1. Der NÖ Familienland GmbH gebührt für den Auftragszeitraum ein Honorar in der Höhe von EUR 52.394,96, dies zuzüglich einer allfälligen 20%igen Umsatzsteuer, einer allfälligen Kommunalsteuer und sonstiger allfälliger Steuern.

2.2. Ändern sich die Auftragsgrundlagen (Stunden/Schüleranzahl), werden die Parteien eine Nachtragsvereinbarung hierüber und über die Festsetzung eines geänderten Honorars schließen. Eine derartige Nachtragsvereinbarung kann auch im Nachhinein geschlossen werden.

2.3. Die NÖ Familienland GmbH ist berechtigt, Akontozahlungen für den Zeitraum 09-12/2014 zum 15.10.2014, für den Zeitraum 01-03/2015 zum 01.01.2015 und für den Zeitraum 04-06/2015 zum 01.04.2015 dem Auftraggeber vorzuschreiben.

2.4. Sämtliche Zahlungen haben auf das GmbH-Konto bei der Hypo NOE Landesbank AG mit der IBAN Nr. AT08 5300 0064 5501 0878, BIC: HYPNATWW, lautend auf „NÖ Familienland GmbH“ zu erfolgen.



NÖ Familienland GmbH

Marktgemeinde Lichtenwörth

St. Pölten, 14.10.2014

Ort, Datum

**Pkt. 11: Beschlussfassung über eine ab Haus Altkleidersammlung in der  
 Marktgemeinde Lichtenwörth ab 2015  
 Antragsteller: GGR. Johann Prandl**

**Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.**

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

**die ab Haus Altkleidersammlung in der Marktgemeinde Lichtenwörth**

**mit**

**Kosten:**

Fuhrwerk – Pritsche inkl. Kraftfahrer/Möllerarbeiter pro Sammeltour.	EUR	416,00
Annahme 4 Abholungen pro Jahr	EUR	1.664,00
Ankauf Säcke, pro Stück	EUR	0,116
Annahme 6 Säcke für ca. 1300 Haushalte	EUR	904,80

**Erlös:**

Sammelmenge Humana in Lichtenwörth derzeit 18 t/a

Erlös pro t, derzeit	EUR	350,00
Erlös gesamt, pro Jahr	EUR	6.300,00

**Die angebotenen Preise verstehen sich exkl. 10% USt.**

bei der **WNSKS GmbH**  
**Wiener Neustädter Stadtwerke und Kommunal Service GmbH**

Ungargasse 25  
 2700 Wiener Neustadt  
 Tel. +43 2622 373-530  
 Fax: + 43 2622 26043

email: [office@wnsks.at](mailto:office@wnsks.at)

**Abfallbehandlungsanlage Wiener Neustadt**

Raketengasse-Heideansiedlung  
2751 Steinabrückl

wird genehmigt.

**Wortmeldungen:** GR. Zettauer, GR. Lechner Norbert, Bürgermeister, GGR. Prandl, GGR. Vorderwinkler.

**Beschluss:** Die ab Haus Altkleidersammlung lt. Antrag wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** 11 SPÖ Stimmen für die ab Haus Altkleidersammlung,  
4 ÖVP ENTHALTUNGEN,  
4 LPL ENTHALTUNGEN,  
1 UFO ENTHALTUNG.

<p><b>Pkt. 12:</b> <i>Beschlussfassung über die Kündigung sowie den Abschluss von Pachtverträgen bzw. einer Nutzungsvereinbarung</i> <i>Antragsteller: GGR. Johann Prandl</i></p>
---

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung der gesamten Pachtverträge und der Nutzungsvereinbarung, da Ihnen die Unterlagen bei der Klubsprechersitzung ausgefolgt wurden.

*Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.*

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 der NÖ.GO. beschließen:

**1.**

Der in der Beilage befindliche, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildende Pachtvertrag mit dem Verein Suchhundestaffel Lichtenwörth wird genehmigt.

**Wortmeldungen:** Keine.

**Beschluss:** Der Pachtvertrag wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.



**Marktgemeinde Lichtenwörth**  
 Pol. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ  
 A-2493 Lichtenwörth  
 Hauptstraße 1

UID-Nr.: ATU 16223405  
 DVR: 0405442  
 Tel.: 02622/75227  
 Fax: 02622/75227/9  
 E-Mail: gemeindcamt@lichtenwoerth.at  
 Internet: http://www.lichtenwoerth.gv.at  
 Lichtenwörth, am 17.12.2014

**Zahl:** o.Z./2014  
**Sachbearbeiter:** Amtsleiter Mag. Riegler  
**Betreff:** Pachtvertrag

## PACHTVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth als Verpächterin und  
 Verein Suchhundestaffel Lichtenwörth

Staffelkommandant( )  wohnhaft in Lichtenwörth,  
 als Pächtern

### 1) Verpachtet werden folgende Grundstücke:

Parz.Nr.	Plan	Ried	Bonität	Größe	Pachtzins in €
806/14	1/27	Neubruch	3	0,3324 ha	105,90
			10% MWSt		10,59
			<b>Gesamt:</b>		<b>116,49</b>

Für das Ausmaß der genannten Flächen übernimmt die Verpächterin keine Haftung.  
 Der Pacht richtet sich nach Bonitätsklassen und ist jeweils am 1. November  
 jedes Jahres im Vorhinein zu entrichten. Für nicht rechtzeitig entrichtete Pachtbeträge  
 werden 5% Säumniszuschlag und Mahngebühren eingehoben. Die Höhe des Pachtzins  
 ist ein Fixbetrag in € und wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenwörth  
 beschlossen.

### 2) Pachtdauer:

Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Juni 2015 und wird auf unbestimmte Zeit  
 abgeschlossen. Das Pachtverhältnis kann jeweils von einem der beiden  
 Vertragsteile, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.  
 Die Pächterin nimmt jedoch zur Kenntnis, daß bei nicht pünktlicher Bezahlung des Pachtzins,  
 die Verpächterin berechtigt ist, das Pachtverhältnis sofort zu lösen.

### 3) Steuern und öffentliche Abgaben:

Die auf das Pachtobjekt entfallenden Steuern und Abgaben, insbesondere die Grund-  
 steuer, trägt die Verpächterin.  
 Der Jagdpacht gehört der Verpächterin, der Wildschaden der Pächterin.

- 2 -

**4) Mißwachs und Elementarschäden:**

Mißwachs und Elementarschäden berechnen sich nicht zu einer Ermäßigung des Pachtzinses. Ein auf Grund eines solchen Ereignisses eventuell gewährter Steuernachlaß kommt der Pächterin zugute.

**5) Rechts- und Gebietschutz:**

Der Pächterin ist verboten, die zwischen den Pachtgründen bestehenden Raine und Grenzzeichen sowie sonstige Zeichen der Pachtabteilung zu verrücken oder zu beseitigen. Die Kosten einer solcherart notwendig werdenden Neuvermessung gehen zu Lasten der Pächterin.

**6) Bestimmung der Benützung und Bewirtschaftung, Afterpacht:**

Die Pächterin ist verpflichtet, das Pachtobjekt fachgemäß zu bewirtschaften. Das Recht der Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bodenbestandteilen ist nicht mitverpachtet. Afterpacht ist ausnahmslos verboten und zieht die Auflösung des Pachtverhältnisses mit Ende des laufenden Pachtjahres nach sich. Wenn ein Pächter eigene Grundstücke verpachtet oder nicht bewirtschaftet, so wird er ebenfalls der gepachteten Gemeindegrundstücke mit Ablauf des laufenden Pachtjahres automatisch verlustig. Stirbt der Pächter oder tritt der Pächter in den Ruhestand, so fallen die gepachteten Gemeindegrundstücke unbeschadet der noch aushaftenden Pachtdauer mit Ende des laufenden Pachtjahres an die Marktgemeinde Lichtenwörth zurück. In diesem Falle kann der Rechtsnachfolger des Pächters bei der Gemeinde Lichtenwörth die Übernahme dieser Pachtgründe mit Beginn des nächsten Pachtjahres beantragen.

**7) Rückgabe:**

Nach Ablauf des Vertrages, ebenso bei vorzeitiger Auflösung desselben, hat das Pachtobjekt in vollkommen geordnetem Kulturzustand (mindestens einmal geackert) zurückgegeben zu werden.

**8) Verzicht auf Anfechtung, Kosten der Vertragserrichtung:**

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

Die Kosten der Vertragserrichtung und die für dieses Rechtsgeschäft zu entrichtenden Gebühren trägt die Pächterin.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren errichtet, die Urschrift verbleibt beim Verpächter, die Abschrift erhält die Pächterin ausgehändigt.

Lichtenwörth, am 17. Dezember 2014

**Für die Marktgemeinde Lichtenwörth als Verpächterin:**

.....  
**Vizebürgermeister**

.....  
**Bürgermeister**

.....  
**Pächter**

## 2.

Der in der Beilage befindliche, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildende Pachtvertrag mit  
 2493 Lichtenwörth  
 wird genehmigt.

**Wortmeldungen:** Keine.

**Beschluss:** Der Pachtvertrag wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.



**Marktgemeinde Lichtenwörth**  
 Pol. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ  
 A-2493 Lichtenwörth  
 Hauptstraße 1

UID-Nr.: ATU 16223406  
 DVR: 0405442  
 Tel: 02622/75227  
 Fax: 02622/75227/0  
 E-Mail: [gemeindeamt@lichtenwoerth.at](mailto:gemeindeamt@lichtenwoerth.at)  
 Internet: <http://www.lichtenwoerth.gv.at>  
 Lichtenwörth, am 17.12.2014

**Zahl:** o.Z./2014  
**Sachbearbeiter:** Amtsleiter Mag Riegler  
**Betreff:** Pachtvertrag

## PACHTVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth als Verpächterin und  
 Frau

wohnhaft in Lichtenwörth, :  
 als Pächterin.

### 1) Verpachtet werden folgende Grundstücke:

Parz.Nr.	Plan	Ried	Bonität	Größe	Pachtzins in €
<b>3937/2</b>	<b>Di Bartscher</b>	<b>Neubruch</b>	<b>5</b>	<b>1,4540 ha</b>	<b>345,95</b>
810/2	M/11	Neubruch	5	0,1240 ha	29,58
810/4	M/11	Neubruch	5	0,2149 ha	50,92
820/11	M/10	Neubruch	5	0,2473 ha	58,64
806/9	1/29	Neubruch	3	0,3584 ha	114,19
843/5	5/1	Neubruch	3	0,6970 ha	222,06
1431/2		U.Kreuth	3	0,1426 ha	45,43
1431/3		U.Kreuth	3	0,2432 ha	77,48
1552/1		Fusseck	3	0,1921 ha	61,20
4234/32-34		Neuau	5	0,7600 ha	180,83
4411/2	5/	Fischafeld	3	0,4100 ha	130,83
			10% MWS!		131,70
			<b>Gesamt:</b>		<b>1.448,74</b>

Für das Ausmaß der genannten Flächen übernimmt die Verpächterin keine Haftung.  
 Der Pacht richtet sich nach Bonitätsklassen und ist jeweils am 1. November  
 jedes Jahres im vorhinein zu entrichten. Für nicht rechtzeitig entrichtete Pachtbeträge  
 werden 5% Säumniszuschlag und Mahngebühren eingehoben. Die Höhe des Pachtzins  
 ist ein Fixbetrag in € und wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenwörth  
 beschlossen.

### 2) Pachtdauer:

Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Jänner 2014 und wird auf unbestimmte Zeit  
 abgeschlossen. Das Pachtverhältnis kann jeweils von einem der beiden  
 Vertragsparteien, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist, aufgekündigt werden.  
 Die Pächterin nimmt jedoch zur Kenntnis, daß bei nicht pünktlicher Bezahlung des Pachtzins,  
 die Verpächterin berechtigt ist, das Pachtverhältnis sofort zu lösen.

- 2 -

**2a) Pachtdauer: 3937/2**

Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Jänner 2014 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. **Je nach Bedarf (Verkaufsmöglichkeit von Betriebsgebietsfläche) kann das Pachtverhältnis jeweils von einem der beiden Vertragsteile, unter Einhaltung einer 1-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden.** Die Pächterin nimmt jedoch zur Kenntnis, dass bei nicht pünktlicher Bezahlung des Pachtpreises, die Verpächterin berechtigt ist, das Pachtverhältnis sofort zu lösen.

**2b) Pachtdauer:**

Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Juni 2015 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Pachtverhältnis kann jeweils von einem der beiden Vertragsteile unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Die Pächterin nimmt jedoch zur Kenntnis, daß bei nicht pünktlicher Bezahlung des Pachtpreises, die Verpächterin berechtigt ist, das Pachtverhältnis sofort zu lösen.

**3) Steuern und öffentliche Abgaben:**

Die auf das Pachtobjekt entfallenden Steuern und Abgaben, insbesondere die Grundsteuer, trägt die Verpächterin.  
Der Jagdpacht gehört der Verpächterin, der Wildschaden der Pächterin.

**4) Mißwachs und Elementarschäden:**

Mißwachs und Elementarschäden berechtigen nicht zu einer Ermäßigung des Pachtess. Ein auf Grund eines solchen Ereignisses eventuell gewährter Steuermachlaß kommt der Pächtern zugute.

**5) Rechts- und Gebietschutz:**

Der Pächterin ist verboten, die zwischen den Pachtgründen bestehenden Raine und Grenzzeichen sowie sonstige Zeichen der Pachtabteilung zu verrücken oder zu beseitigen. Die Kosten einer solcherart notwendig werdenden Neuvermessung gehen zu Lasten der Pächterin.

**6) Bestimmung der Benützung und Bewirtschaftung, Afterpacht:**

Die Pächterin ist verpflichtet, das Pachtobjekt fachgemäß zu bewirtschaften und während der Pachtdauer mindestens 2 mal mit Stalldünger zu düngen. Das Recht der Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bodenbestandteilen ist nicht mitverpachtet. Afterpacht ist ausnahmslos verboten und zieht die Auflösung des Pachtverhältnisses mit Ende des laufenden Pachtjahres nach sich. Wenn ein Pächter eigene Grundstücke verpachtet oder nicht bewirtschaftet, so wird er ebenfalls der gepachteten Gemeindegrundstücke mit Ablauf des laufenden Pachtjahres automatisch verlustig. Stirbt der Pächter oder tritt der Pächter in den Ruhestand, so fallen die gepachteten Gemeindegrundstücke unbeschadet der noch aushaftenden Pachtdauer mit Ende des laufenden Pachtjahres an die Marktgemeinde Lichtenwörth zurück. In diesem Falle kann der Rechtsnachfolger des Pächters bei der Gemeinde Lichtenwörth die Übernahme dieser Pachtgründe mit Beginn des nächsten Pachtjahres beantragen.

**7) Rückgabe:**

Nach Ablauf des Vertrages, ebenso bei vorzeitiger Auflösung desselben, hat das Pachtobjekt in vollkommen geordnetem Kulturzustande (mindestens einmal geackert) zurückgegeben zu werden.

- 3 -

**8) Verzicht auf Anfechtung, Kosten der Vertragserrichtung:**

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

Die Kosten der Vertragserrichtung und die für dieses Rechtsgeschäft zu entrichtenden Gebühren trägt die Pächterin.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren errichtet, die Urschrift verbleibt beim Verpächter, die Abschrift erhält die Pächterin ausgehändigt.

**Für die Marktgemeinde Lichtenwörth als Verpächterin:**

**Vizebürgermeister**

**Bürgermeister**

**Pächter**

**3.**

Der in der Beilage befindliche, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildende Pachtvertrag mit der 2493 Lichtenwörth wird genehmigt.

**Wortmeldungen:            Bürgermeister.**

**Beschluss:** Der Pachtvertrag wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.



**Marktgemeinde Lichtenwörth**  
Pol. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ  
**A-2493 Lichtenwörth**  
Hauptstraße 1

UID-Nr.: ATU 18223405

DVR: 0405442

Tel. 02622/75227

Fax 02622/75227/9

E-Mail: [gemeindeamt@lichtenwoerth.at](mailto:gemeindeamt@lichtenwoerth.at)

Internet: <http://www.lichtenwoerth.gv.at>

Lichtenwörth, am 17.12.2014

**Zahl:** o.Z./2014

**Sachbearbeiter:** Amtsleiter Mag Riegler

**Betreff:** Pachtvertrag

## PACHTVERTRAG

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth als Verpächterin und

2493 Lichtenwörth  
als Pächtern.

### 1) Verpachtet werden folgende Grundstücke:

Parz.Nr.	Plan	Ried	Bonität	Größe	Pachtzins in €
1326/2	4	Hauslisse	8	0,1800 ha	19,60
			10% MWS!		1,96
			<b>Gesamt:</b>		<b>21,56</b>

Für das Ausmaß der genannten Flächen übernimmt die Verpächterin keine Haftung. Der Pacht richtet sich nach Bonitätsklassen und ist jeweils am 1. November jedes Jahres im vorhinein zu entrichten. Für nicht rechtzeitig entrichtete Pachtbeträge werden 5% Säumniszuschlag und Mahngebühren eingehoben. Die Höhe des Pachtes ist ein Fixbetrag in € und wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenwörth beschlossen.

### 2) Pachtdauer:

Das Pachtverhältnis beginnt am 1. Jänner 2015 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Pachtverhältnis kann jeweils von einem der beiden Vertragsteile, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Die Pächterin nimmt jedoch zur Kenntnis, daß bei nicht pünktlicher Bezahlung des Pachtpreises, die Verpächterin berechtigt ist, das Pachtverhältnis sofort zu lösen.

### 3) Steuern und öffentliche Abgaben:

Die auf das Pachtobjekt entfallenden Steuern und Abgaben, insbesondere die Grundsteuer, trägt die Verpächterin. Der Jagdpacht gehört der Verpächterin, der Wildschaden der Pächterin.

- 2 -

**4) Mißwachs und Elementarschäden:**

Mißwachs und Elementarschäden berechtigen nicht zu einer Ermäßigung des Pachtess Ein auf Grund eines solchen Ereignisses eventuell gewährter Steuernachlaß kommt der Pächterin zugute.

**5) Rechts- und Gebietsschutz:**

Der Pächterin ist verboten, die zwischen den Pachtgründen bestehenden Raine und Grenzzeichen sowie sonstige Zeichen der Pachtabteilung zu verrücken oder zu beseitigen Die Kosten einer solcherart notwendig werdenden Neuvermessung gehen zu Lasten der Pächterin.

**6) Bestimmung der Benützung und Bewirtschaftung, Afterpacht:**

Die Pächterin ist verpflichtet, das Pachtobjekt fachgemäß zu bewirtschaften Das Recht der Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bodenbestandteilen ist nicht mitverpachtet. Afterpacht ist ausnahmslos verboten und zieht die Auflösung des Pachtverhältnisses mit Ende des laufenden Pachtjahres nach sich Wenn ein Pächter eigene Grundstücke verpachtet oder nicht bewirtschaftet, so wird er ebenfalls der gepachteten Gemeindegrundstücke mit Ablauf des laufenden Pachtjahres automatisch verlustig Stirbt der Pächter oder tritt der Pächter in den Ruhestand, so fallen die gepachteten Gemeindegrundstücke unbeschadet der noch aushaftenden Pachtdauer mit Ende des laufenden Pachtjahres an die Marktgemeinde Lichtenwörth zurück. In diesem Falle kann der Rechtsnachfolger des Pächters bei der Gemeinde Lichtenwörth die Übernahme dieser Pachtgründe mit Beginn des nächsten Pachtjahres beantragen.

**7) Rückgabe:**

Nach Ablauf des Vertrages, ebenso bei vorzeitiger Auflösung desselben, hat das Pachtobjekt in vollkommen geordnetem Kulturzustande (mindestens einmal geackert) zurückgegeben zu werden.

**8) Verzicht auf Anfechtung, Kosten der Vertragserrichtung:**

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

Die Kosten der Vertragserrichtung und die für dieses Rechtsgeschäft zu entrichtenden Gebühren trägt die Pächterin.

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren errichtet, die Urschrift verbleibt beim Verpächter, die Abschrift erhält die Pächterin ausgehändigt.

Lichtenwörth, am 17. Dezember 2014

**Für die Marktgemeinde Lichtenwörth als Verpächterin:**

\_\_\_\_\_  
Vizebürgermeister

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Pächter

## 4.

Die in der Beilage befindliche, einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses bildende Nutzungsvereinbarung mit Herrn , 2493 Lichtenwörth wird genehmigt.

**Wortmeldungen:** GR. Brandl, Bürgermeister.

**Beschluss:** Der Pachtvertrag wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.



**Marktgemeinde Lichtenwörth**  
 Pol. Bezirk Wiener Neustadt, NÖ  
 A-2493 Lichtenwörth  
 Hauptstraße 1

UID-Nr.: ATU 16223406

DVR: 0405442

Tel: 02622/75227

Fax: 02622/7522719

E-Mail: [gemeindeamt@lichtenwoerth.at](mailto:gemeindeamt@lichtenwoerth.at)

Internet: <http://www.lichtenwoerth.gv.at>

Lichtenwörth, am 17.12.2014

**Zahl:** o.Z./2014  
**Sachbearbeiter:** Amtsleiter Mag. Riegler  
**Betreff:** Nutzungsvereinbarung

## NUTZUNGSVEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth als Eigentümers und

Herrn  2493 Lichtenwörth

als Nutzungsberechtigter.

1) Der Nutzung überlassen wird folgendes Grundstück:

Parz.Nr.	Plan	Ried	Bonität	Größe	Nutzungsentgelt in €
1522/14		Scheiterlage	8	0,0131 ha	100,00
			10% MWS		10,00
			<b>Gesamt:</b>		<b>110,00</b>

Für das Ausmaß der genannten Fläche übernimmt die Eigentümerin keine Haftung  
 Das Nutzungsentgelt ist jeweils am 1. Jänner jedes Jahres im vorhinein zu entrichten  
 Für nicht rechtzeitig entrichtete Nutzungsentgelte werden 5% Säumniszuschlag und  
 Mahngebühren eingehoben



- 2 -

**2) Nutzungsdauer:**

Das Nutzungsverhältnis beginnt am 1. Jänner 2015 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Nutzungsverhältnis kann jeweils von einem der beiden Vertragsteile, unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist aufgekündigt werden. Der Nutzungsberechtigte nimmt jedoch zur Kenntnis, daß bei nicht pünktlicher Bezahlung des Entgeltes, die Eigentümerin berechtigt ist, das Nutzungsverhältnis sofort zu lösen.

**3) Steuern und öffentliche Abgaben:**

Die auf die Liegenschaft entfallenden Steuern und Abgaben, insbesondere die Grundsteuer, trägt die Eigentümerin

**4) Mißwachs und Elementarschäden:**

Mißwachs und Elementarschäden berechtigen nicht zu einer Ermäßigung des Entgeltes.

**5) Rechts- und Gebietschutz:**

Dem Nutzungsberechtigten ist verboten, die zwischen den Gründen bestehenden Raine und Grenzzeichen sowie sonstige Zeichen der Pachtabteilung zu verrücken oder zu beseitigen. Die Kosten einer solcherart notwendig werdenden Neuvermessung gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten

**6) Rückgabe:**

Nach Ablauf des Vertrages, ebenso bei vorzeitiger Auflösung desselben, hat die Liegenschaft in vollkommen geordnetem Kulturzustande zurückgegeben zu werden.

**7) Verzicht auf Anfechtung, Kosten der Vertragserrichtung:**

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht, diesen Vertrag wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Werts anzufechten.

Die Kosten der Vertragserrichtung und die für dieses Rechtsgeschäft zu entrichtenden Gebühren trägt der Nutzungsberechtigte

Der Vertrag wird in zwei Exemplaren errichtet, die Urschrift verbleibt bei der Eigentümerin, die Abschrift erhält der Nutzungsberechtigte ausgehändigt

Lichtenwörth, am 17. Dezember 2014

Für die Marktgemeinde Lichtenwörth als Eigentümerin:

.....  
Vizebürgermeister

.....  
Bürgermeister

.....  
Nutzungsberechtigter

**Pkt. 13: Beschlussfassung über die Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2014/2015**  
**Antragsteller: GGR. Hermann Vorderwinkler**

**Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.**

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 2 der NÖ. GO. beschließen:

Die Marktgemeinde Lichtenwörth gewährt für sozial bedürftige LichtenwörtherInnen mit Hauptwohnsitz Lichtenwörth, die die gleichen Richtlinien wie von der NÖ Landesregierung 2014 beschlossen erfüllen, einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2014/2015 in der Höhe von € 150,--.

**Wortmeldungen:** Keine.

**Beschluss:** Der Heizkostenzuschuss lt. Antrag wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**Pkt. 14: Beschlussfassung über die Beauftragung mit der Schabenbekämpfung im öffentlichen Bereich (Schmutzwasserkanal und Regenwasserkanal) für 2015**  
**Antragsteller: GGR. Hermann Vorderwinkler**

**Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.**

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 NÖ.GO. beschließen:

#### **Vergabe der Bekämpfungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich 2015**

Die Vergabe der Bekämpfungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich (Regenwasserkanal und Schmutzwasserkanal) mit 3 Behandlungen pro Jahr, an die Firma Pest Free, 2544 Leobersdorf zu einer Angebotssumme von € 1.618,00 pro Begehung und exkl. USt wird genehmigt.

**Bedeckung:** VA 2015

**VA-Stelle** 1/851-613 *Instandhaltung Schmutzwasserkanal*

1/8511-613 *Instandhaltung Regenwasserkanal*

#### **Angebote 2014:**

**1. Pest Free**

**Arbeits- u. Wegzeit + Material**

**exkl. Ust**

**€ 1.618,00 pro Begehung**

**Wortmeldungen:** GR. Brandl, GGR. Vorderwinkler, GR. Matersdorfer, Bürgermeister, GR. Zettauer ersucht den Artikel "Sigleß: Kakerlaken-Plage wieder im Griff" im Protokoll aufzunehmen.

**Beschluss:** Die Beauftragung lt. Antrag wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

SIGLESS: Kakerlaken-Plage wieder im Griff - Nachrichten

Seite 1 von 2

#### MATTERSBURG

SIGLESS

26.11.2014, 09:56

### Kakerlaken-Plage wieder im Griff

Die orientalische Küchenschabe konnte professionell aus dem Ortsgebiet in Sigleß beseitigt werden.



Symbolbild © Bildagentur Waldhaus.at

Im Spätsommer schrillten bei einer Sigleßerin mitten in der Nacht die Alarmglocken. Die orientalische Küchenschabe, ein weder gesundheitschädliches noch gefährliches, jedoch hässliches Ungeziefer, trieb an der Hausmauer ihr Unwesen.

Rasch waren mehrere Häuser in der Ortschaft ebenfalls „befallen“. Bevorzugt wurden ländliche und bäuerliche Anwesen, da es dort besonders warm und „gemütlich“ ist.

„Diese Kakerlake kann quasi mit einer Bananenschachtel eingeschleppt werden“, erläuterte Vizbürgermeisterin Ulli Kitzinger. Die seitens der Gemeinde beauftragte Firma Rent-to-kill bekam das Ungeziefer-Problem jedoch rasch wieder in den Griff. Jetzt, da die Wintermonate in Anmarsch sind und die kältere Jahreszeit beginnt, sollte sich die Kakerlake auch nicht mehr vermehren können.

#### 7.000 Euro für die Ungeziefer-Vernichtung

Die Gemeinde ließ sich die Ungeziefer-Vernichtung rund 7.000 Euro kosten und startet nun eine Aufklärungskampagne innerhalb der Bevölkerung. „Es soll ja nächstes Jahr nicht mehr passieren“, so Kitzinger weiter. Zu einem ersten Treffen – welchem auch Bezirkshauptmann Klaus Meszgolits bewohnte – und zu dem auch alle Landwirte eingeladen waren – erschien lediglich nur eine Person. „Natürlich werden wir weiter aufklären“, so Kitzinger weiter. „Jetzt ist bald Winter und das Problem scheint in Griff zu sein. Die Frühjahrsmonate werden wir natürlich genau beobachten.“

Von RED

Lesermeinungen/Kommentar schreiben

MEHR ZUM THEMA

**Pkt. 15: Beschlussfassung über eine Nutzungsvereinbarung  
Adlertorgasse 11/4 sowie den KFZ Abstellplatz Nr. 4  
Antragsteller: GGR. Hermann Vorderwinkler**

Die Klubsprecher verzichten einstimmig auf die Verlesung der gesamten Nutzungsvereinbarung, da Ihnen die Unterlagen bei der Klubsprechersitzung ausgefolgt wurden.

**Der Referent verliest den nachfolgenden Antrag und ersucht diesen zu genehmigen.**

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Z. 22 lit. h) NÖ.GO. beschließen:

**1.**

Die in der Beilage, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Nutzungsvereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth und Frau [REDACTED] betreffend Adlertorgasse 11/4, 2493 Lichtenwörth wird genehmigt.

**Beginn:** ab 01.11.2014

**Gesamtausmaß:** 54,18 m<sup>2</sup>

**Mietzins:** € 287,66 /Monat

**Barkaution:** 3 Monatsmieten

**Wortmeldungen:** Keine.

**Beschluss:** Die Nutzungsvereinbarung lt. Antrag wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

**2.**

Die in der Beilage, einen wesentlichen Bestandteil dieses Beschlusses bildende Vereinbarung, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Lichtenwörth und Frau [REDACTED] betreffend den ungedeckten KFZ-Abstellplatz Nr. 4 wird genehmigt.

**Beginn:** ab 01.11.2014

**Benützungsgebühr:** € 8,50 /Monat

**Wortmeldungen:** Keine.

**Beschluss:** Die Vereinbarung lt. Antrag wird genehmigt.

**Abstimmungsergebnis:** Einstimmig.

## NUTZUNGSVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstrasse 1, 2493 Lichtenwörth**, im folgenden kurz  
Vermieterin genannt,

und

**Frau [REDACTED] Adlertorgasse 11/4, 2943 Lichtenwörth**, im folgenden kurz  
Mieter genannt.

### I.

Die Marktgemeinde Lichtenwörth als Nutzungsberechtigter des Wohnheimes in 2493  
Lichtenwörth, Adlertorgasse 11/4, vermietet an **Frau [REDACTED]** und diese mietet  
im Wohnheim befindliche Wohnung Nr. 4 im Gesamtausmaß von 54,18 m<sup>2</sup> ab 01.11.2014  
auf unbestimmte Zeit.

### II.

#### 1.

Für das unter Punkt I. genannte Mietobjekt wird ein monatlicher Mietzins von € 287,66  
vereinbart.

Dieser setzt sich wie folgt zusammen:

Annuität  
EM-Zinse inkl. Afa  
EVB- Basis  
Verwaltungskosten  
Rücklagenkomponente  
Betriebskosten

#### 2.

Die Stromkosten der Wohnung trägt der Mieter.

#### 3.

Werden vorgenannte Komponenten durch gesetzliche Vorschriften erhöht oder findet eine  
Erhöhung zwecks Erhaltungsausgaben statt, so verpflichtet sich der Mieter, die  
entsprechenden Mehrausgaben zu entrichten.

#### 4.

Der Mieter ist verpflichtet, der Vermieterin die Mehrwertsteuer zu bezahlen.

#### 5.

Der vereinbarte Mietzins ist im voraus am 1.d.M. zu entrichten.

### III.

Die Mieter bestätigen, die Wohnung in neuem und brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Sie verpflichten sich, die Wohnung auf Ihre Kosten ohne Anspruch auf Ersatz jederzeit in gutem, brauchbarem Zustand zu erhalten und bei Beendigung der Mietzeit in gutem, brauchbarem Zustand zurückzustellen.

### IV.

Der Mieter verpflichtet sich, alle Einrichtungen der Wohnung pfleglich zu behandeln und keine baulichen Veränderungen durchzuführen. Reparaturen sind erst nach Rücksprache mit der Verwaltung durchzuführen.

### V.

Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserzufuhr, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht-, Kraft- und Kanalisierungsleitungen, u. degl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Wasserleitungshähne sind stets dicht zu halten, zerbrochene Glasscheiben sind sofort zu ersetzen und alle anderen Beschädigungen auf eigene Kosten sogleich zu beheben. Bauliche Veränderungen innerhalb des Bestandsgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit Bewilligung der Vermieterin erfolgen. Bei Auflösung des Mietverhältnisses ist die Vermieterin berechtigt, entweder die Herstellung des früheren oder die Belassung des baulichen Zustandes ohne Kostenersatz an die Mieter zu verlangen. Das gleiche gilt für Gas-, Wasser- und elektrische Leitungen. Das Anbringen von Fernsehantennen und Kabeln an der Fassade bzw. an den Außenfenstern ist nicht gestattet.

Falls später notwendige Instandsetzungen, soweit diese nicht durch die Mieter vorzunehmen sind, durch die Vermieterin veranlasst werden, sind die Mieter verpflichtet, die erforderlichen Arbeiten in den Mieträumen zuzulassen und allen Organen zu diesem Zweck den Zutritt zum Mietobjekt zu gestatten. Die Mieter sind aber nicht berechtigt, aus diesem Anlaß an die Vermieterin Schadenersatzansprüche zu stellen.

### VI.

Der Mieter verpflichtet sich, die Wohnung regelmäßig zur Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses zu verwenden. Das Mietobjekt darf weder entgeltlich ganz oder teilweise dritten Personen überlassen werden.

### VII.

Die Mieter sind nicht berechtigt, Ablösen von Nachmietern einzuhaken.

### VIII.

Der Verwaltung muß der Zugang zu den Wohnungen ermöglicht werden.

### IX.

Haustiere sind, nach Rücksprache mit der Verwaltung, erlaubt.

**X.**

Der Mieter leistet bei Vertragsabschluß eine Barkaution von 3 Monatsmieten in der Höhe von € 862,98 (In Worten: Euro achthundertsechzigzwei/98 cent)

2.

Die Vermieterin ist nicht verpflichtet den Kautionsbetrag gesondert zu verwahren. Der Vermieter ist sohin berechtigt, diesen Kautionsbetrag zu verwenden.

3.

Der Vermieter ist berechtigt (vor Ende des Mietverhältnisses aber nicht verpflichtet), Forderungen gegen den Mieter sowohl aus Mietzinsrückständen als auch wegen Schäden am Bestandsobjekt bzw. Inventar usw. mit dem Kautionsbetrag zu verrechnen. Der sich danach errechnende Kautionsrückerersatzanspruch des Mieters ist diesem binnen 4 Wochen nach Rückgabe des Mietobjektes abzurechnen und auszubezahlen.

4.

Der Mieter ist im Falle der berechtigten Inanspruchnahme des Kautionsbetrages durch den Vermieter über erste Aufforderungen des Vermieters verpflichtet, den durch die Inanspruchnahme verbrauchten Kautionsbetrag an den Vermieter zu bezahlen.

5.

Der Eingang dieser Kaution beim Vermieter ist Bedingung für das rechtsgültige Zustandekommen des Mietvertrages.

**XI.**

Eigene Waschmaschinen können mitgebracht werden, im Wohnungsbad ist ein Anschluß vorhanden.

**XII.**

Fernseh- und Telefonanschlüsse sind vorgegeben, die Kosten trägt der Mieter.

**XIII.**

Der Mieter kann zum Ende jeden Monats kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.

**XIV.**

Kündigung durch die Verwaltung bei:

1. Selbst- oder Fremdgewährung
2. Verwahrlosung der Wohnung
3. Mietrückstand von 3 Monaten

**XV.**

Solange bei Austritt des Nutzungsberechtigten die Wohnung nicht geräumt ist, muß die volle Miete bezahlt werden. Die Räumungsfrist legt die Verwaltung fest. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist die Verwaltung berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Mieters die Räumung vorzunehmen. Dies gilt sinngemäß auch für die Verlassenschaft.

Im übrigen sind die Mieter verpflichtet, die Bestimmungen der Hausordnung, die einen integrierten Bestandteil des Mietvertrages bildet, genau einzuhalten.

Lichtenwörth, am

Der Mieter:



Für die Vermieterin:  
Der Bürgermeister

**Für die Marktgemeinde Lichtenwörth**

.....  
**Vizebürgermeister**

.....  
**Bürgermeister**

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....  
**Gemeinderat**

.....  
**Gemeinderat**

## VEREINBARUNG

Abgeschlossen zwischen

**Marktgemeinde Lichtenwörth, Hauptstrasse 1, 2493 Lichtenwörth**

(Firma und Anschrift des Nutzungsgebers)  
(im folgenden kurz „Nutzungsgeber“ genannt) einerseits

und Frau 

(im folgenden kurz „Nutzungsberechtigter“ genannt) andererseits.

Der Nutzungsgeber überlässt dem Nutzungsberechtigten ab 01.11.2014 gegen eine monatliche und lt. WGG wertgesicherte Benützungsgebühr von

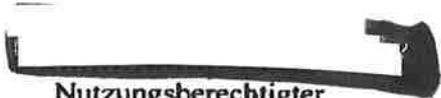
**€ 8,50**

den ungedeckten KFZ-Abstellplatz Nr.4

Dieser Vereinbarung ist eine bezughabende Verordnung beigeschlossen, welche vollständig zu beachten und einzuhalten ist, zumal sie einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet; des weiteren ist diese Vereinbarung untrennbar mit dem Nutzungsvertrag verbunden, sodass hinsichtlich der Bestandnahme sowie die Zahlung und Kündigung die dort ausbedungenen Modalitäten in Geltung sind.

.....  
Ort, Datum

.....  
Nutzungsgeber

  
Nutzungsberechtigter

**Bemessungsgrundlage für die Vergütung der Abstellplatzvereinbarung**

## Vertrauliche Sitzung

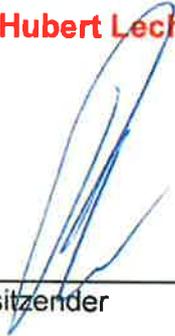
**Pkt. 16: Allfälliges**

Siehe Sitzungsprotokoll - nicht öffentlicher Teil.

Da Mandatare der Liste Pro Lichtenwörth und der ÖVP Lichtenwörth der Meinung sind "Allfälliges" war und gehört in den öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung, kam es zu Schrei-Duellen.

**Da die Tagesordnung erschöpft ist, schließt der Bürgermeister die öffentliche Sitzung, bedankt sich bei den Zuhörern für das Interesse und diese verlassen dann den Sitzungssaal.**

**Herr GR. Hubert Lechner schaltet um 20.34 Uhr die Videokamera aus und entfernt diese.**



---

Vorsitzender

---

Gemeinderat SPÖ

---

Gemeinderat LPL



---

Schriftführer

---

Gemeinderat ÖVP

---

Gemeinderat UFO